

Kindeswohlgefährdung

Bachelorarbeit

für die Prüfung zum

Bachelor of Arts

des Studiengangs Soziale Arbeit
an der Hochschule Neubrandenburg

vorgelegt von

Anna Sophie Belter

URL-Nummer: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0401-5

Erstprüfer*in: Prof. Dr. Jutta Helm

Zweitprüfer*in: Prof. Dr. Anja Schwertfeger

Abgabedatum: 05.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis.....	V
1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Grundlagen und Begriffserklärungen.....	3
2.1 Entwicklung der Kinderrechte	3
2.2 Begriffserklärung Kindeswohl und rechtliche Grundlagen des Kinder- und Elternrechts	5
2.2.1 Kindeswohl	5
2.2.2 Kinderrechte	8
2.2.3 Elternrechte	10
2.3 Kindeswohlgefährdung.....	11
2.4 Gesetzliche Beispiele für die Erwähnung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	12
3. Formen von Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen.....	14
3.1 Misshandlung	14
3.1.1 körperliche Misshandlung	14
3.1.2 seelische Misshandlung.....	15
3.2 sexuelle Gewalt.....	16
3.3 Vernachlässigung.....	18
4. Die Entscheidungsträger bei Kindeswohlgefährdung und ihre Handlungsmöglichkeiten.....	22
4.1 Das Jugendamt	22
4.1.1 rechtliche Grundlagen	22
4.1.2 Aufgabenbeschreibung.....	24
4.1.2.1 Beratung	24
4.1.2.2 Vermittlung.....	25
4.1.2.3 Schutzauftrag.....	25
4.2 Der Allgemeine Soziale Dienst – ASD	26
4.2.1 Gefährdungseinschätzung	27
4.2.2 Hilfeplan.....	31
4.2.3 Kontaktierung des Familiengerichts	32
4.2.4 Inobhutnahme	33
4.3 Das Familiengericht	34
4.3.1 rechtliche Grundlagen	34
4.3.2 Das Verfahren vor dem Familiengericht	35
4.3.3 Maßnahmen	37

Inhaltsverzeichnis	III
5. Fazit	39
Literaturverzeichnis	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zahlen Kindeswohlgefährdungen und Hilfebedarfe (Statistisches Bundesamt, 2023) 1

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vgl: Goldberg, 2011, S. 11	19
---	----

1. Einleitung

Das Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist in unserer Gesellschaft schon seit vielen Jahrzehnten präsent und wächst stetig. Kinder sind schutzbedürftige Menschen der Gesellschaft. Aber es war ein langer und beschwerlicher Weg, bevor Kinder gesetzlich geschützt wurden. Und selbst heute im Jahr 2023 reichen die bestehenden Gesetzmäßigkeiten noch nicht aus, Kinder in dem ihnen zustehenden Maße zu schützen.

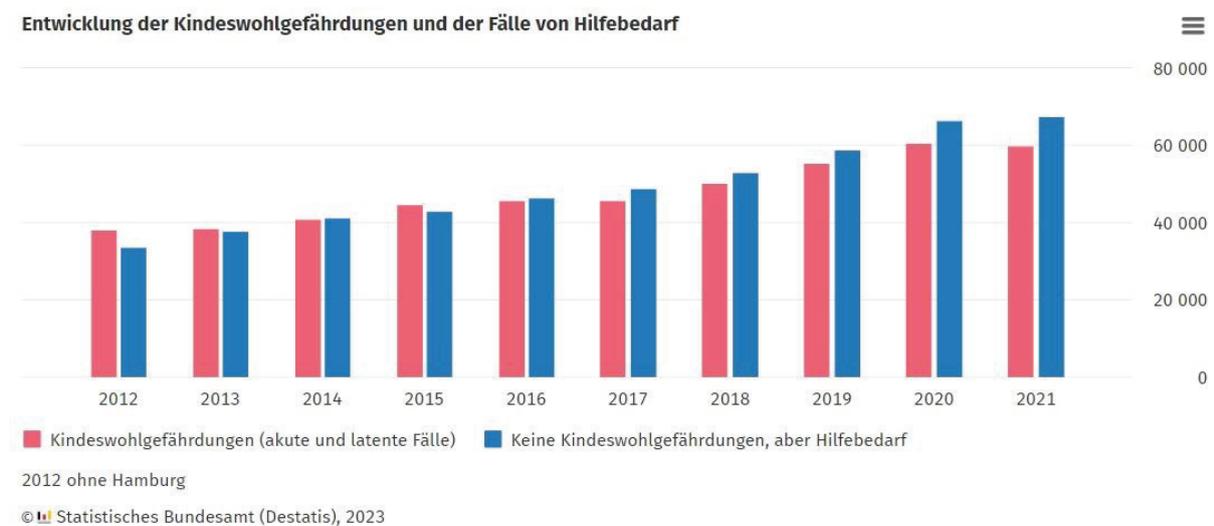


Abbildung 1: Zahlen Kindeswohlgefährdungen und Hilfebedarfe (Statistisches Bundesamt, 2023)

Die Zahlen über die Entwicklung der Kindeswohlgefährdung, die das statistische Bundesamt vorgibt, sind erschreckend. 2012 können wir eine Fallzahl von 38.283 vermerken. Im Jahre 2020 liegt diese bereits bei 60.551. Somit sind die Fälle fast um ihr doppeltes gestiegen. Und dies, obwohl 2012 zur Verbesserung des Kinderschutzes, das Kinder- und Jugendschutzgesetz in Kraft trat. Zu vermerken ist jedoch auch ein Rückstand der Fallzahlen im Jahr 2021 auf knapp unter 60.000, also ca. 1% weniger als im Vorjahr. Auch der Hilfebedarf wuchs über die Jahre immer weiter. Im Jahr 2021 haben die Fälle von Hilfebedarf einen Höchststand von 67.658 Fällen erreicht. Dies ist möglicherweise auf die Corona-Pandemie zurückzuführen (Vgl. statistisches Bundesamt, 2023). Von den gesammelten Daten des statistischen Bundesamts lässt sich festhalten, dass fast jedes zweite betroffene Kind unter acht Jahre alt war und jedes vierte unter vier Jahre alt. Justiz, Polizei, Jugendamt und viele weitere Institutionen müssen sich nahezu täglich mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung auseinandersetzen (Vgl. Statistisches Bundesamt, 2023).

In meinem Studium „Soziale Arbeit Bachelor of Arts“, an der Hochschule Neubrandenburg, wurde das Thema der Kindeswohlgefährdung nur sehr wenig behandelt. Durch mein Praktikum in einer

Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit einem Suchtproblem oder einer psychischen Störung, wurde mir das Problem Kindeswohlgefährdung nähergebracht. Mit meiner Arbeit in dieser Einrichtung wuchs auch das Interesse für dieses Thema in mir. Nicht allein durch die ständigen Konfrontationen, die sich während meiner Dienstzeit ergaben, sondern auch durch die intensive Betreuung einzelner Klienten, in denen sie mir über ihr Leben und ihre Erfahrungen erzählten. Diese Erfahrungen führten mich zu dem Entschluss, dieses Thema in meiner Bachelorarbeit zu bearbeiten. Ich gehe in der Bachelorarbeit der Frage nach, wodurch sozialpädagogische Fachkräfte Kindeswohlgefährdung erkennen und wie sich die Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht gestalten. Ziel der Bachelorarbeit ist es, einen Überblick zu gewinnen, wie facettenreich Kindeswohlgefährdung ist und wie die Handlungsmöglichkeiten zwischen den jeweiligen Entscheidungsträgern von statten gehen.

Um Zugang zum Thema Kindeswohlgefährdung zu erhalten, widme ich dem ersten Kapitel zunächst einmal einen geschichtlichen Diskurs des Kinderrechts und eine rechtliche Einführung für Kinder- und Elternrechte. Außerdem möchte ich einen allgemeinen Überblick über die Begriffe des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“ schaffen.

Im zweiten Kapitel werden die Formen der Kindeswohlgefährdung erklärt. Hierbei beziehe ich mich auf die am häufigsten vorkommenden Formen der Kindeswohlgefährdung.

Der letzte Abschnitt der Bachelorarbeit dreht sich um die Entscheidungsträger bei Kindeswohlgefährdung. Hierbei wird ein Auge auf deren Funktionsweise und Handlungsmöglichkeiten gelegt und auch, wie die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Institutionen ausschauen kann.

2. Rechtliche Grundlagen und Begriffserklärungen

Das Verhältnis zwischen Kinderrechten und Elternrechten ist seit jeher ein kontroverses Thema in der rechtlichen Debatte. Einerseits stehen die Eltern als primäre Bezugspersonen in der Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder, andererseits haben auch Kinder als eigenständige Persönlichkeiten eigene Rechte, die es zu schützen gilt. In diesem Kontext ist es von zentraler Bedeutung, die rechtlichen Grundlagen beider Bereiche zu betrachten und zu analysieren. Hierbei geht es zum einen um die Frage, welche Rechte und Pflichten den Eltern im Hinblick auf die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder zukommen. Zum anderen gilt es, die verschiedenen internationalen Abkommen und nationalen Gesetzgebungen zu untersuchen, die sich mit dem Schutz und der Förderung der Rechte von Kindern befassen. Im Folgenden soll daher eine nähere Betrachtung der rechtlichen Grundlagen des Kinderrechts und Elternrechts erfolgen. Zusätzlich ist es erforderlich, die Bedeutung der Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" zu erläutern, da die Gesetzbücher keine ausführliche Beschreibung dazu bieten.

2.1 Entwicklung der Kinderrechte

Die Entwicklung des Kinderrechts hat eine lange Geschichte vorzuweisen. Noch vor einigen hundert Jahren stand es sehr schlecht um das Kindeswohl.

Kinder wurden und werden in jeder Gesellschaftszeit und Gesellschaftsschicht unterschiedlich wahrgenommen. Noch vor einigen hundert Jahren stand es sehr schlecht um Kinder und damit dem Kindeswohl. Für Kinder aus Arbeiter- und Bauernfamilien bestand das Leben hauptsächlich aus Arbeit. Kinder mussten ebenso wie Erwachsene für den Lebensunterhalt der Familie beitragen. In Städten arbeiteten sie in Fabriken und auf dem Land als Mägde und Knechte. Kinder wurden wie Erwachsene behandelt. Selten bestand eine wirkliche enge und liebevolle Bindung zwischen Eltern und Kindern. Im Mittelalter, zum Beispiel, war es üblich viele Kinder zu bekommen, damit diese Arbeit verrichten können. Auch üblich war es, dass Jungen angesehenere waren als Mädchen. Häufig kam es zu bewussten Kindstötungen der Mädchen (Vgl. Biesel/Urban-Stahl, 2022, S. 56) In der Zeit des Mittelalters war es Eltern erlaubt ihren Kindern bewusst Schmerzen zuzufügen, sie zu verkaufen und sogar zu töten. (Vgl. ebd. S. 55).

Zusätzlich zu den Arbeiten, die dem Lebensunterhalt dienten, kamen dann auch noch die Arbeiten im Haushalt. Die Kinder hatten nicht selten einen 18stündigen Arbeitstag. Ein privilegierteres Leben führten nur Kindern aus reichen Familien. Diese hatten viel mehr Möglichkeiten ein angenehmeres Leben zu führen. Erst mit der französischen Revolution 1798, wo erstmalig die Menschenrechte

festgehalten wurden, gab es eine veränderte Sichtweise auf den Umgang mit Kindern (Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, o.d., Internetquelle). Diese Revolution brachte Aufklärung, welche zum Vorteil der Kinder beitrug. So wurde zum Beispiel im Vereinigten Königreich Kindern unter 9 Jahren das Arbeiten in Fabriken verboten. Pädagogen, wie zum Beispiel Heinrich Pestalozzi und Friedrich Fröbel, widmeten sich zu dieser Zeit schon dem Thema der allseitigen Bildung eines jeden Kindes und machten darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, dass Kindern die Möglichkeit auf Bildung, Versorgung und Gesetzmäßigkeiten gegeben wird (Vgl. Murken, o.d., Internetquelle). Auch wenn seit dem 18. Jahrhundert die Schule und Bildung ein immer ernsteres Thema wurde, kannten dies nur die wenigsten. Das, was an Wissen benötigt wurde, erlernten sie von Älteren (Vgl. Biesel/Urban-Stahl, s. 57)

Auch Jean-Jaques Rousseau machte mit dem Satz: „Die Natur will, dass die Kinder Kinder sind, ehe sie zu vernünftigen Wesen heranreifen.“ (Murken, o.d.), stark darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, dass Kinder erst ein gewisses Alter erreichen müssen, bis sie tatsächlich zu Erwachsenen erklärt werden und sich wie diese verhalten müssen. Die schwedische Reformpädagogin Ellen Key rief 1900 das Jahr des Kindes aus (Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk, o.d.). Dabei stieß sie auf sehr viel Anerkennung von weiteren Pädagogen, Ärzten etc. die sich ihr anschlossen, um sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Auch das Interesse in der Gesellschaft, Kinderrechte zu verfassen und zu wahren wurde immer größer. Hier wurden zwischenzeitlich viele Erfolge erzielt (Vgl. ebd.). Bereits 1902 entstand das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige und 1910 gab es ein Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. In kleinen Schritten wurden weitere Erfolge bzgl. der Kinderrechte erlangt. 1924 wurde die „Childrens charta“ von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet, welche auch unter dem Namen der Genfer Erklärung bekannt ist. Der Völkerbund existierte seit 1920 bis 1946 und die Childrens Charta wurde von Eglantyne Jebb, britische Aktivistin für Kinderrechte, entworfen (Vgl. ebd.). In dieser Erklärung wurden grundlegende Rechte des Kindes in der Zwischenkriegszeit festgehalten, wie zum Beispiel: Wohlergehen, Schutz und Versorgung. Dies war jedoch nur ein kleiner Zwischenerfolg. Mit Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor dieses Recht seine Gültigkeit, weil vorher keine rechtliche Verbindlichkeit bestand. (Vgl. ebd.) Aber auch nach dem zweiten Weltkrieg wurden diesbezüglich weitere Erfolge erzielt. Die Rolle des Kindes und vor allem der Kinderschutz wurde von der Gesellschaft und der Politik immer stärker wahrgenommen. Auf der Welt fanden Veränderungen statt. Mit der Gründung der UNO (United Nations/Vereinte Nationen) 1945, wurden ebenfalls weitere Nebenorgane gegründet, die sicherstellen sollten, dass alle vorhandenen Rechte und Regeln auch für Kinder eingehalten werden. Eines dieser Nebenorgane ist die UNESCO (United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation / Vereinte Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur), welche auch im Jahr 1945 gegründet wurde (Vgl. Vereinte Nationen, o.d.). Die Zuständigkeit der UNESCO beruht auf der Sicherung der Grundrechte auf Bildung eines Kindes. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der UNO war

UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund/ Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen), diese Organisation wurde bereits ein Jahr später, 1946 gegründet. Sie war zu diesem Zeitpunkt für alle Kinder, die Opfer des Zweiten Weltkrieg waren zuständig. Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948, der UN-Generalversammlung, traten Artikel 25 und Artikel 26 in Kraft, welche das Recht der Familie auf Unterstützung und das Grundrecht auf Bildung sicherten (Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk). Deutschland bemerkte stetig Veränderungen. 1959 wurden erstmals von der UN-Generalkommission die Rechte des Kindes verabschiedet. Dies geschah jedoch ohne rechtliche Bindung. In den Jahren der 1970er fanden viele politische Bewegungen ihren Platz und so wurde auch häufig das Kinderrecht wieder auf den Plan gerufen. Die Gesellschaft begann umzudenken. Es wurde in Erwägung gezogen, dass es eventuell mehrere Möglichkeiten der Erziehung eines Kindes gibt. 1973 wurde das Züchtigungsverbot gegenüber Kindern in der Bundesrepublik ausgerufen, in der DDR trat dieses Gesetz bereits schon 1949 in Kraft. Weiterhin wurde 1979 von der UNO das Internationale Jahr des Kindes verkündet. Die polnische Regierung unterbreitete bereits 1978 die erste Kinderrechtskonvention, welche auf dem Konzept von 1959 basierte. Leider fand sie keinen Zuspruch und wurde abgewiesen. Der bislang Gewinn bringendste Schritt für die Rechte eines Kindes, gelang 1989 mit dem Beschluss der UN-Kinderrechtskonvention (Vgl. ebd.). Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 beschlossen, seither gilt der 20. November als Tag der Kinderrechte. In Deutschland trat dieses Gesetz 1992 in Kraft. Alle Vertragsstaaten haben sich an die UN-KRK zu halten, welche wiederum verpflichtend ist, für alle staatlichen Institutionen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge (Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019) Es werden hier fachliche Mindeststandards für die Verhaltensweisen gegenüber dem Kindeswohl beschrieben, welche alle Vertragsstaaten berücksichtigen müssen. Seither gibt es immer wieder Überarbeitungen und Erweiterungen der vorhandenen Gesetze, aufgrund der sich wandelnden Lebenssituationen im eigenen Land.

2.2 Begriffserklärung Kindeswohl und rechtliche Grundlagen des Kinder- und Elternrechts

2.2.1 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls findet keine einheitliche Definition. In der Fachliteratur, sowie unter Medizinern, Juristen, weiteren Fachkräften und Eltern findet man viele Erklärungen über das Wohl eines Kindes, jedoch unterscheiden sich diese immer voneinander. Ebenfalls ist in diesem Kontext auch die Meinung und Empfindung des Kindes zu betrachten. (Vgl. Maywald, 2009, S.16).

Wie bereits im Kapitel 1 behandelt, steht die UN-Kinderrechtskonvention für die Rechte der Kinder, sowie in Art. 3 UN-KRK für den Vorrang des Kindeswohls. Jedoch benennt diese keine genauen Anhaltspunkte unter was Kindeswohl zu verstehen ist. Auch im BGB oder SGB VIII wird ersichtlich mit dem Begriff gearbeitet, jedoch auch keine Definition dessen gegeben. Deshalb nennt man den Begriff „Kindeswohl“ auch einen unbestimmten Rechtsbegriff (Vgl. Hundt, 2014, S.11). „Kindeswohl“ bedarf es einer Auslegung in richterlichen Entscheidungen der Interpretation im Einzelfall (Vgl. Dettenborn, 2021, S. 47)

Kinder benötigen verschiedene Aspekte, um gesund und optimal zu gedeihen, wie Essen, Trinken, Schlaf, etc. (Vgl. Hundt, 2014, S. 18). Hierbei möchte ich mich auf die Autoren T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan beziehen, welche die sieben Grundbedürfnisse von Kindern ausgearbeitet haben. Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, die jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein.

Erstens haben Kinder das „Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen“, da dies positiv zu ihrer psychischen Entwicklung beiträgt. Kinder lernen dadurch Vertrauen und Mitgefühl zu entwickeln, ihre eigenen Gefühle zu erkennen und auszudrücken. Es ist sehr wichtig, dass Eltern sich ausgewogen mit ihren Kindern beschäftigen, mit ihnen spielen, sich altersgerecht unterhalten und auch feiern, um nur einiges zu nennen. Geschieht dies nicht, läuft ein Kind in der heutigen Zeit Gefahr, zu viel von seiner Zeit in der digitalen Welt und im Internet zu verbringen und verlernt soziale Interaktionen oder noch viel folgenschwerer, es erlernt sie nie. Eine frühzeitige sichere und liebevolle Beziehung der Eltern zu ihrem Kind bildet eine Grundlage für zukünftige eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und Erwachsenen. (Vgl. Brazelton, Greenspan, 2002, S. 31-108)

Zweitens besitzen Kinder das „Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation“. Neben diesen zwischenmenschlichen Aspekten benötigen Kinder unbedingt auch eine ausgewogene Ernährung, eine angemessene Gesundheitsfürsorge, ausreichend Ruhe und Bewegung, um ein gesundes Leben führen zu können. Es ist wichtig, dass Erwachsene keinerlei Form von Gewalt gegenüber Kindern ausüben, da dies schwerwiegende Folgen für Körper und Seele eines Kindes hat. Störungen der körperlichen Unversehrtheit gerade während der ersten Lebensjahre wirken sich bei Kindern besonders negativ aus. (Vgl. Brazelton, Greenspan, 2002, S. 109 – 146)

Drittens gibt es das „Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind“. Jedes Kind benötigt eine individuelle Betreuung, Zuwendung, Bildung, Förderung und Wertschätzung, um sich entsprechend seiner Einzigartigkeit optimal entwickeln zu können, denn jedes Kind ist anders. Dies bedeutet konkret, dass jeder Einzelne in seiner individuellen Einzigartigkeit wahrgenommen, gerecht behandelt und gefördert werden sollte. Für Kinder ist es besonders wichtig, dass ihre

individuelle Entwicklung ernst genommen wird, da sie sehr sensibel auf Veränderungen reagieren. Sie benötigen ein hohes Maß an Bestätigung. Allerdings können ein Übermaß an Schutz und Verwöhnung auch Schäden bei Kindern verursachen, da die Möglichkeit individueller Erfahrungen möglicherweise verloren geht. Es ist wichtig, dass Kinder ihre einzigartigen Erfahrungen in den Diskurs einbringen können. (Vgl. Brazelton, Greenspan, 2002, S. 147 – 202)

Viertens geht es um das „Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen“. Kinder sollten entsprechend ihrem jeweiligen psychischen Entwicklungsstand gefördert werden, um eine Über- oder Unterforderung zu vermeiden. Dies könnte passieren, sobald man Kinder mit Aufgaben behaftet, denen sie nicht gerecht werden können, wie zum Beispiel das Aufpassen auf einen Geschwisterteil. Kinder benötigen Erfahrungen, die sie begreifen. Für Kinder ist es genauso wichtig mit ihren Eltern konstruktive Gespräche zu führen, wie mit Gleichaltrigen die Zeit zu verbringen. Auf jeder Entwicklungsstufe ihres Lebens ist es wichtig, dass ihnen altersgerechte Erfahrungen widerfahren. (Vgl. Brazelton, Greenspan, 2002, S. 203 – 246)

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit dem „Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen“. Kinder benötigen klare und sinnvolle Regeln und Grenzen, um sich sicher und geborgen zu fühlen. Überschrittene Regeln und Grenzen sollten jedoch nicht einfach nur mit einer Bestrafung enden, sondern vielmehr in einem dialogischen Prozess mit Fürsorge und Liebe dargelegt werden. Das Ziel ist, sich der Herausforderung zu stellen und einen Sachverhalt nicht nur zu erklären, sondern die Zustimmung zu einem Vorschlag zu erreichen und gegebenenfalls Kompromisse zu finden und zu schließen. Eltern müssen in der Lage sein, kindgerecht zu argumentieren und mit ihrem Kind offen und ehrlich kommunizieren (Vgl. Brazelton, Greenspan, 2002, S. 247 – 268).

Sechstens handelt von dem „Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität“. Mit zunehmendem Alter gewinnen auch freundschaftliche Beziehungen und soziale Kontakte zu Gleichaltrigen immer mehr an Bedeutung. Diese Beziehungen helfen Kindern, ihre sozialen Kompetenzen zu entwickeln, Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft zu erlernen und Freundschaften aufzubauen. Schließlich benötigen Kinder eine stabile und unterstützende Gemeinschaft ebenso wie eine kulturelle Kontinuität, um sich in ihrer Umgebung wohlfühlen und optimal zu entwickeln. Kompromisse eingehen, auf andere Rücksicht nehmen, all das trägt zu ihrer sozialen Entwicklung bei. (Vgl. Brazelton, Greenspan, 2002, S. 269 – 294)

Das letzte Kapitel beschreibt „Die Zukunft sichern“. Kinder benötigen ein Gefühl von Sicherheit, egal in welchen Lebenslagen. Sie benötigen beispielsweise Schutz vor möglichen Gefahren oder vor Krankheiten etc. Die Zukunft gestaltet jede Generation neu für sich und für andere mit. Es obliegt also

der Gesellschaft und der Politik gewissen Rahmenbedingungen für ein Gefühl der Sicherheit zu schaffen und Kindern somit ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen.

Wenn wir uns all diese Punkte veranschaulichen, wird sehr deutlich, wie komplex der Begriff „Kindeswohl“ ist. Wichtig zu betrachten ist, dass die Bedürfnisse bei jedem Kind unterschiedlich intensiv ausgeprägt sind. Auch die Wertvorstellung der Eltern sind unterschiedlich vorhanden. All dies sind Dinge, die in einer Definition berücksichtigt werden müssen, um dem Kindeswohl gerecht zu werden. Es ist somit von Vorteil, dass es keine einheitliche Definition gibt, denn „Das Recht muss für alle denkbaren Einzelfälle und neue Sachverhalte offen sein ...“ (Vgl. Hundt, 2014, S. 11). Dies bedeutet, dass es aufgrund des Wandels des Zeitgeistes, aber auch durch individuelle Lebensverhältnisse niemals gleiche Fälle geben kann. Eine einheitliche Definition oder Relativierung des Begriffs könnte gegebenenfalls Einschränkungen für Kinder bedeuten. (Vgl. Maywald, 2009, S. 16)

Gleichzeitig müssen wir unser Augenmerk aber auch auf den Kindeswillen legen. Dieser lässt sich nicht mit dem Kindeswohl gleichsetzen. Kinder haben laut Art. 12 UN-KRK das Recht, eine eigene Meinung zu bilden und diese zu bestimmten Sachverhältnissen zu äußern. Diese Meinung sollte stets vom Umfeld des Kindes wahrgenommen und wenn möglich, berücksichtigt werden. Der Kindeswille hat jedoch nicht immer Einfluss auf Entscheidungen, denn der Kindeswille ist dem Kindeswohl immer untergeordnet.

2.2.2 Kinderrechte

Wie der vorherige Abschnitt aufweist, haben die Rechte eines Kindes einen großen Fortschritt gemacht. Den Grundstein für weltweite Kinderrechte, sowie rechtliche Begriffserklärungen, bietet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), welche sich auf vier Grundprinzipien auslesen lässt. Die Konvention definiert die grundlegenden Rechte, die Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zustehen.

- Artikel 2: Achtung der Kindesrechte / Diskriminierungsverbot

Jedes Kind hat das Recht auf den gleichen Schutz und die gleiche Förderung aller in der Konvention festgelegten Rechte, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder sonstigem Status.

- Artikel 3: Wohl des Kindes

Das Wohl des Kindes hat Vorrang. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, müssen das Wohl des Kindes und seine Interessen vorrangig berücksichtigt werden.

- Artikel 6: Recht auf Leben

Jedes Kind hat das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung.

- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und gehört zu werden, und ihre Meinungen sollen in allen Entscheidungen berücksichtigt werden, die sie betreffen (Vgl. Deutsches Komitee für UNICEF e.V., o.d.).

Viele weitere Gesetze, wie das Recht eines Kindes auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf Bildung usw. werden, bei genauerem Hinschauen, in den Gesetzesbüchern des SGB VIII – dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Strafgesetzbuch (StGB) erwähnt. Diese Gesetze sind erforderlich, um die Rechte eines Kindes zu schützen und zu fördern.

- §1 Abs SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe;
- §8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen;
- §9 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen;
- §1626 Abs 3 BGB: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“
- §1631 Abs 2 BGB: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Die aufgezeigten Gesetze sind nur einige Beispiele von vielen.

Die Rechte im Grundgesetz werden Kindern genauso zugeschrieben, wie Erwachsenen. Jedoch wird in den einzelnen Gesetzen selten das Kind konkret erwähnt. Das Recht des Kindes ist es unter anderem, von seinen Eltern gepflegt, erzogen und beaufsichtigt zu werden. Natürlich hält sich Deutschland weiterhin an die Umsetzung der festgelegten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention. Dennoch erntete Deutschland viel Kritik dafür, dass keine genauen Erwähnungen des Kindes im Grundgesetz verankert sind. Dennoch gibt es einen weiteren Erfolg zu vermerken. Im September 2022 fand eine Anhörung Deutschlands vor dem UN-Kinderrechtsausschuss statt. Dort wurde noch einmal vom Ausschuss verdeutlicht, dass Deutschland diese Gesetze des Kinderrechts im Grundgesetz verankern soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sind jedoch zweidrittel der Stimmen im Bundestag und Bundesrat nötig.

2.2.3 Elternrechte

Hier ist besonders zu erwähnen ist, dass die Umsetzungen der Gesetze häufig im Verantwortungsbereich der Eltern liegen. Je nach Entwicklungsstand kann ein Kind noch nicht eigenständig für sich selbst sorgen und deshalb sind die Eltern dazu verpflichtet, für das Kind aufzukommen und ihm diese Rechte zu erfüllen. Wir finden diese Gesetze im Grundgesetz (GG) und im BGB. Auch in diesem Abschnitt möchte ich auf einzelne Gesetze aufmerksam machen. Ich möchte es aber nicht versäumen, anzumerken, dass sich hier einige Gesetze mit den zuvor genannten Gesetzen, aufgrund der Verantwortungsübertragung der Rechte eines Kindes auf die Eltern, überschneiden werden.

Art. 6 GG: Dieser Artikel beschreibt das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder sowie die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft. Es wird betont, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht ist. Im Absatz 3 wird festgehalten, dass ein Kind erst aus der Obhut seiner Familie entfernt werden darf, wenn die Eltern bei ihren Pflichten versagt haben. Bei diesem Gesetz wird deutlich, dass dieses Elternrecht auch gleichzeitig eine Pflichtbindung ist. Eltern, egal ob gemeinsames oder alleiniges Sorgerecht, sind dazu verpflichtet, bis zur Vollendung der Volljährigkeit des Kindes, für das Kind zu sorgen. Man könnte in diesem Falle also eher von einer Elternverantwortung sprechen. (Marion Hundt s. 36)

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind weitere Vorschriften aufgelistet, welche das Elternrecht regeln. Insbesondere in den §§1626 ff. Hier wird das Sorgerecht der Eltern für ihre Kinder gesteuert. In diesen Paragraphen wird auf die Personensorge (§1631 BGB), Vertretung des Kindes (§1629 BGB) und Vermögenssorge (§1638 BGB) aufmerksam gemacht. Diese Paragraphen bedeuten zusammengefasst, dass Eltern das Recht und die Pflicht besitzen, ihrem Kind eine gerechte Entwicklung zu ermöglichen. Eltern sollen ihr Kind pflegen, erziehen und beaufsichtigen. Eignungen und Neigungen des Kindes sind zu berücksichtigen und zu unterstützen, sodass das Kind zu einem gesellschaftsfähigen Wesen heranwachsen kann.

Auch das SGB VIII weist Gesetze im Sinne des Elternrechts auf. Aufzufinden in den §§16 ff. SGB VIII. Müttern und/oder Vätern besitzen das Recht auf Hilfen zur Förderung der Erziehung ihres Kindes zuzugreifen. Sie haben also das Recht, sich bei der Personensorge von pädagogischen Fachkräften Unterstützung, in Form von Beratung oder Betreuung, zu holen. Auch in Beziehungsfragen zwischen den jeweiligen Elternteilen bietet die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung an, um den Familienverbund zu unterstützen und einen weiteren Zusammenhalt zu ermöglichen.

Letztlich ist es Eltern freigestellt, wie sie die Pflege und Erziehung ihres Kindes gestalten. Die Entscheidung hierdrüber dürfen Eltern selbständig und frei von staatlichen Einflüssen treffen und es mit ihren eigenen Wertvorstellungen verbinden (Vgl. Hundt, 2014, s. 38). Eltern dürfen frei wählen, ob sie ihr Kind religiös oder nicht religiös aufziehen möchten. Sie entscheiden, auf welche Schule das Kind gehen wird und welche Bildung das Kind allgemein genießen darf. Am Ende aller Entscheidungen muss nur berücksichtigt werden, dass Eltern zum Wohle des Kindes handeln, beziehungsweise das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Letztlich wacht über das Kindeswohl die staatliche Gemeinschaft, das sogenannte staatliche Wächteramt. Die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes ist es, über die sorgfältige Ausübung des Elternrechts im Interesse der Kinder zu wachen. Damit einhergehend muss geprüft werden, ob alle Grundbedürfnisse des Kindes gestillt bzw. umgesetzt werden.

2.3 Kindeswohlgefährdung

Auch bei der Kindeswohlgefährdung stößt man bei Begriffserklärungen auf Schwierigkeiten. Wie beim Kindeswohl, lässt sich Kindeswohlgefährdung immer nur am Einzelfall messen. Unumstritten ist jedoch, dass es sich hier um eine Gefahr handelt, die bei weiterer Entwicklung eine physische oder psychische Schädigung des Kindes zur Folge hat. Es gibt jedoch bestimmte vorgegebene Kriterien an denen man messen kann, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Ursprünglich entstammt die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ aus dem Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. In §1666 BGB: „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, wird ausdrücklich auf das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes eingegangen. Damit wird auf die verschiedenen Äußerungsformen, wie zum Beispiel der körperlichen, seelischen und sexuellen Misshandlung hingedeutet. Zu diesen Wohlgefährdungen muss im Einzelfall immer geprüft werden, ob die Eltern nicht gewillt oder allgemein nicht in der Lage sind, diese Gefahren abzuwenden. Wenn dies der Fall sein sollte, obliegt es dem Familiengericht, Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu ergreifen (Vgl. §1666 BGB). Dies kann sich z. B. darin äußern, dass das Familiengericht eine Verpflichtung für Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auferlegt. Im schlimmsten Fall kann den Eltern das Sorgerecht eingeschränkt oder sogar ganz entzogen werden (Vgl. §1666a BGB). Laut des Beschlusses des Bundesgerichtshofes besteht eine Kindeswohlgefährdung, „wenn, eine gegenwärtige, einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“ (Beschluss Bundesgerichtshof, 2019) Es lässt sich festhalten, dass drei Kriterien für eine Feststellung einer Kindeswohlgefährdung vorhanden sein müssen: gegenwärtige vorhandene Gefahr, erhebliche Schädigungen oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es ist unerlässlich, dass sämtliche genannten Aspekte in einer

Risikoabschätzung oder Stellungnahme an das Familiengericht berücksichtigt werden müssen. Hierbei muss unmissverständlich dargelegt werden, um welche konkrete Gefahr es sich handelt, wie die mögliche Schädigung aussehen kann und welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung und Zukunft des betroffenen Kindes oder Jugendlichen haben könnte. Ein Verzicht auf eine umfassende Darstellung dieser Aspekte ist nicht akzeptabel und könnte zu schwerwiegenden Konsequenzen führen (Vgl. Alle, 2012, S. 14).

„Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext. Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens.“ (Ziegenhain, 2007, S. 413).

Ziegenhain schreibt das Problem der Kindeswohlgefährdung den Eltern aufgrund massiven Fehlverhaltens zu. Hierbei ist im Rahmen eines Klärungsprozesses das Zusammenspiel unterschiedlicher Risikofaktoren und Ressourcen auf individueller, familiärer, sozialer und gesellschaftlich-kultureller Ebene zu beachten (Vgl. Teupe, 2012, S.190). Eindeutige und ernstzunehmende Hinweise erlangen die sozialpädagogischen Fachkräfte nur bei genauem Hinschauen und der Interaktion mit der Familie (siehe hierzu Kapitel 3).

2.4 Gesetzliche Beispiele für die Erwähnung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Um über „Kindeswohl“ oder Kindeswohlgefährdung“ zu entscheiden bedarf es rechtlicher Richtlinien. Da es keine genaue rechtliche Definition des Begriffs der Kindeswohlgefährdung gibt, müssen sich die pädagogischen Fachkräfte auf vorhandene Gesetze stützen, um bestimmte Situationen einschätzen zu können und bei Verdacht richtig zu handeln. Diese Gesetze sind hauptsächlich im SGB VIII und dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufzufinden.

- §8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Endsprechend diesem Paragraphen sind alle öffentlichen und privaten Personen, die beruflich oder in ehrenamtlicher Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten verpflichtet, eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handeln. Dabei müssen sie sich an den Grundsätzen des Kindeswohls orientieren und bei einer Gefährdung geeignete Schritte einleiten, um das Kind oder den Jugendlichen zu schützen. Um eine objektive Einschätzung der jeweiligen Lage abzugeben, sind Fachkräfte zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen, wie zum Beispiel

Jugendämtern, Kindergärten, Schulen etc. verpflichtet. Es ist also eine wichtige Regelung im Bereich des Kinderschutzes, die sicherstellen soll, dass bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung schnell und angemessen reagiert wird, um das Kind oder den Jugendlichen zu schützen bzw. eine Gefahrensituation zu beseitigen.

- §42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Dieser Paragraph besagt, dass Kinder und Jugendliche aus den Familien rausgenommen werden und in eine Einrichtung gebracht werden dürfen, wenn das Wohl des Kindes sich als gefährdet darstellt. Dies geht jedoch nur, wenn die Elternteile dazu einverstanden sind oder das Familiengericht eine Inobhutnahme des Kindes angeordnet hat.

- §45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Hier wird erwähnt, dass eine Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nur erfolgen kann, wenn das Wohl des Kindes gerechtfertigt und sichergestellt ist.

- §47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Jeder Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ist dazu verpflichtet eine unverzügliche Meldung abzugeben, sobald das Wohl des Kindes gefährdet ist.

- §65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

Anvertraute Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, dürfen weitergeleitet werden sobald der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Weitergeleitet werden darf an das Familiengericht und auch an Mitarbeiter des Trägers, die zu diesem Fall mit einberufen wurden oder an den Mitarbeiter falls ein Wechsel der Fallzuständigkeit vorliegt.

Gemäß §1627 BGB haben Eltern das Recht und die Pflicht, das Kind zu betreuen und zu erziehen, sowie in rechtlichen Angelegenheiten für das Kind zu handeln. Dabei sollen sie das Kindeswohl berücksichtigen und insbesondere auf die Bedürfnisse und die Entwicklung des Kindes achten. Falls die Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen oder das Kindeswohl gefährden, kann das Familiengericht Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen, wie z.B. den Entzug des Sorgerechts. Dies ist in §1666 BGB geregelt, den „Gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“.

3. Formen von Kindeswohlgefährdungen und ihre Folgen

Das Wohl von Kindern und Jugendlichen steht im Mittelpunkt des familiengerichtlichen Handelns. Dabei geht es nicht nur um die Durchsetzung von Rechten und Pflichten der Eltern, sondern vor allem um den Schutz und die Förderung des Kindeswohls. Doch leider gibt es immer wieder Fälle, in denen Kinder und Jugendliche in ihrem Wohl gefährdet sind. Fast täglich erreichen uns über regionale und überregionale Medienberichte Meldungen, in denen es um Kindeswohlgefährdung geht. Diese Meldungen sind alarmierend und auch Ämter registrieren zunehmend mehr Fälle. Diese Gefährdungen können vielfältige Formen annehmen und reichen von Vernachlässigung und körperlicher Misshandlung bis hin zu psychischer Gewalt und sexuellem Missbrauch. In dieser Arbeit sollen die unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdungen näher betrachtet und analysiert werden. Außerdem werde ich zu jeder Form darauf aufmerksam machen, welche Folgen diese für die Kinder mit sich ziehen.

3.1 Misshandlung

3.1.1 körperliche Misshandlung

Die augenscheinlich offensichtlichsste Misshandlungsform ist die körperliche Misshandlung. Unter körperlicher Misshandlung versteht man „... alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Vgl. Kindler, 2006, S. 5-2). Dies bedeutet, dass alle Taten die, bewusst oder unbewusst, körperliche Schmerzen und/oder Verletzungen mittels physischer Kraft zufügen unter der Form der körperlichen Misshandlung gelten. Darunter zählen zum Beispiel: Schläge, Tritte, Verbrennungen, Stöße, Strangulationen, Schütteln. Um nur einige zu nennen. So kann z. B. bei einem Kleinkind (Baby) starkes Schütteln bereits zu lebensbedrohlichen Umständen führen (Vgl. Engfer, 2004, S. 7f). Auch Verbrennungen können, ab einem bestimmten Verbrennungsgrad, lebensbedrohliche und lebenslange Schäden verursachen.

Folgende Verletzungen können durch körperliche Gewalt bei einem Kind entstehen:

- Blutergüsse und andere Hautverletzungen
- Hauteinblutung
- Verbrennung
- Schnitt- und Bissverletzungen (Vgl. Hundt, 2014, S. 24f).

Unterscheiden muss man dennoch, ob es sich bei den Verletzungen um selbst verschuldete Alltagsverletzungen handelt oder um absichtlich zugefügte Verletzungen. Bei Verletzungen an bestimmten Körperstellen lässt sich leicht feststellen, dass es sich hierbei nicht um Alltagsverletzungen handeln kann: Dies wären z. B. Wangen, Hals, Gesäß und Oberlippe. Auch wenn mehrere Blutergüsse verschiedenen Alters feststellbar sind, kann man eine körperliche Misshandlung vermuten (Vgl. Hundt, 2014 S. 24).

Doch warum müssen Kinder körperliche Misshandlungen erleiden? Wie wir bereits im Kapitel der rechtlichen Grundlagen erfahren konnten, haben Kinder das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs 2 BGB). Leider sind die Eltern der Kinder, die Gewalt erleiden müssen, oft noch unter ganz anderen Umständen aufgewachsen. Viele dieser Eltern haben selbst in ihrer Erziehung Gewalt erleben müssen. Sei dies durch erlittene Aggressionen oder Züchtigungen. Natürlich kann man hier nicht pauschal behaupten, dass ALLE Eltern, die Gewalt erlebt haben, so handeln. Aber auf einen Bruchteil ist dies leider zurückzuführen. Die sogenannte „mehrgenerationale Weitergabe der Gewalt“ wird im Psychopathologischen Erklärungsmodell festgehalten (Vgl. Engfer, 2004, S.8.) Hier möchte ich auch kurz auf das Sozial-situationale Erklärungsmodell eingehen. In diesem wird beschrieben, dass Eltern, die bereits alle pädagogischen Maßnahmen ergriffen haben und dabei gescheitert sind, eher dazu neigen Gewalt als letztes Mittel anzuwenden. Hierbei sind häufig Verhaltensprobleme bei Kindern (wie Ungehorsamkeit und Schreien) der Grund (Vgl. Engfer, 2004, S.9).

Die Folgen von körperlicher Misshandlung sind weitreichend für das gesamte Leben eines Menschen.

- „Erhöhte Gewalt- und Aggressionsbereitschaft
- Externalisierendes Verhalten
- Internalisierendes Verhalten und Depressionen
- Fehlende Sozialkompetenz, Mangel an prosozialem Verhalten, erwartete Ablehnung durch andere Kinder
- Delinquenz, Alkohol- und Drogenmissbrauch“ (Vgl. ebd.).

3.1.2 seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung „... besteht aus Handlungen und Unterlassungen, welche auf der Basis von gesellschaftlichen Standards sowie professionellem Fachwissen als psychisch schädigend beurteilt werden. Diese Handlungen oder Unterlassungen werden einzeln oder kollektiv von Individuen begangen, die aufgrund ihrer Merkmale sich in einer Machtposition befinden, welche ein Kind vulnerabel machen. Solche Handlungen schädigen unmittelbar oder letztendlich das Verhalten sowie die kognitiven, affektiven und physischen Funktionen eines Kindes.“ (Hardt und Brassard, 1987, S.160

zitiert nach Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien, 2008, S. 109). Demnach lässt sich festhalten, dass seelische Misshandlung dann stattfindet, sobald eine Machtperson das Kind seelisch verletzt. Eine seelische Misshandlung kann sich wie folgt äußern:

- feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Kritisieren oder Demütigen)
- Ausnutzung und Korumpieren (schlechtes und/oder straffälliges Verhalten wird unterstützt oder zugelassen)
- Terrorisieren (durch permanente Drohungen im dauerhaften Angst-Zustand)
- Isolieren (bewusst von sozialen Kontakten ferngehalten)
- Verweigerung emotionaler Responsivität. (Emotionen des Kindes werden bewusst ignoriert oder übersehen) (Vgl. Hundt, 2014, S. 26f).

Sobald dem Kind also das Gefühl vermehrt oder dauerhaft gegeben wird, nicht erwünscht zu sein, nicht geliebt zu werden und nicht gehört zu werden, spricht man von seelischer Misshandlung. Diese muss nicht nur von den Eltern ausgehen. Man spricht in der Definition spezifisch von Machtpersonen und Bezugspersonen, weil auch Angestellte, in zum Beispiel Bildungsinstitutionen, eine seelische Misshandlung an Kindern ausführen können. Emotionale Misshandlung findet auch statt, wenn Kinder Gewalt zwischen den Eltern erleben oder sie, aufgrund von Scheidung, gezielt vom anderen Elternteil ferngehalten werden (Vgl. Schorn, 2011, S. 10).

Die seelische Misshandlung ist somit äußerlich für pädagogische Fachkräfte nicht erkennbar. Auch treffen sie dabei häufig auf Schwierigkeiten, diese zu bestimmen oder zu belegen. Dies kann nur erfolgen, wenn ein gutes Verhältnis und eine gute Zusammenarbeit zwischen pädagogischer Fachkraft und der Familie herrscht sowie ein großes Maß an Fachkompetenz vorliegt. Die Folgen der emotionalen Misshandlung sind jedoch prägend bis ins Erwachsenenalter. Dies ist von der Persönlichkeit und der seelischen Verfassung des Kindes und davon abhängig in welchem Alter diese Misshandlung stattfand. Ebenfalls muss beachtet werden, in welchem Umfang diese seelische Misshandlung erfolgte. Relevant ist auch, ob durch das Kind bereits frühere Traumata-Erfahrungen gemacht wurden. Die Symptome von seelisch misshandelten Kindern sind wie folgt: Panikreaktionen, Angstzustände, Flash-Backs, Schulversagen, schwierige erzieherische Führbarkeit (Vgl. Freisleder/Rüth, o.d.).

3.2 sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt wird im normalen Sprachgebrauch häufig „Sexueller Missbrauch“ genannt. Denn die Begrifflichkeit sexueller Missbrauch wird als umstritten angesehen. „... >Missbrauch< suggeriert, es gäbe einen >gerechtfertigten Gebrauch< von Kindern.“ (Vgl. Gahleitner, 2005, S. 19f), somit ist es

angebrachter den Begriff Gewalt in diesem Kontext zu nutzen, um deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um gewalttätige Übergriffe mit sexuellem Missbrauch handelt. Als Definition lässt sich festhalten: „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Bange/Deegener, 1996, S. 105, zitiert nach: Unterstaller, 2006, S. 6-3). Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen (Vgl. Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2022). Auf dieser Seite wird auch nochmal explizit deutlich gemacht, dass Kinder unter 14 Jahren nicht in der Lage sind, sich gegen sexuelle Handlungen verbal oder körperlich zur Wehr zu setzen, selbst wenn sie diesem Übergriff dem Täter gegenüber zugestimmt haben, kann dies nicht gewertet werden. Dies wird auch im §176 Stgb Absatz 1 Nummer 1 hervorgehoben. Allgemein ist §176a-e StGB für strafrechtliche Entscheidungen in Bezug auf sexuelle Gewalt verantwortlich.

Manche Autoren ordnen den sexuellen Missbrauch nach Intensivitätsgraden:

- sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt umfasst Formen wie Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen, das Beobachten von Kindern beim Baden oder Anziehen gegen deren Willen sowie das Zeigen von Pornografie. Diese Handlungen werden als leichtere Formen des sexuellen Missbrauchs betrachtet;
- zu den weniger schweren Formen von sexuellem Missbrauch gehören Handlungen wie der Versuch, die Genitalien des Kindes zu berühren, das Berühren der Brust oder sexualisierte Küsse;
- sexueller Missbrauch wird als schwerwiegender betrachtet, wenn er Handlungen wie das Berühren oder Zeigen von Genitalien, das Zwingen des Opfers, vor dem Täter zu masturbieren oder das Masturbieren des Täters vor dem Opfer;
- Die schwerste Form von sexuellem Missbrauch ist die versuchte oder vollzogene Vergewaltigung durch Oral-, Anal- oder Vaginalverkehr (Vgl. Engfer, 2004, S. 12).

In diesen Intensivitätsgraden wurden schon viele Fakten aufgenommen, jedoch wurde hierbei nicht die Dauer, das Alter und/oder Häufigkeit beachtet. Denn auch das ist meiner Meinung nach in der Intensivität ein wichtiger Aspekt, der zu beachten ist.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wies im Jahr 2021 unter anderem 15.507 Fälle des sexuellen Missbrauchs nach. Die Fälle lassen sich prozentual auf 74% betroffene Mädchen und 26% betroffene

Jungen zurückführen (Vgl. Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2022).

Wie bereits die Polizeiliche Statistik offenbart, sind hauptsächlich Mädchen von Sexueller Gewalt betroffen. Mädchen sind in der Statistik zu ca. zwei Drittel und Jungen mit einem Drittel vertreten. Letztlich kann jedes Kind, egal welchen Alters und Geschlechts von sexueller Gewalt betroffen sein. Nachweislich ist jedoch, dass vor allem körperlich und geistig beeinträchtigte Kinder häufiger Opfer des sexuellen Missbrauchs werden. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass durch die körperlichen und kognitiven Einschränkungen gerade diese Kinder ganz andere Bedürfnisse verspüren als Kinder ohne Einschränkungen. Sie haben meist ein höheres emotionales oder körperliches Bedürfnis oder es fehlt ihnen das entsprechende Wissen über sexuelle Handlungen, weshalb die Täter leider große Chancen bei diesen Kindern haben. Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigung sind laut Statistik mit 9% betroffen und Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung mit 31% (Vgl. Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2022). Erschreckend ist auch, dass sexueller Missbrauch häufig im Familien- und Bekanntenkreis stattfindet. Statistiken zeigen, dass sexuelle Gewalt zu 25% im Familienkreis und zu 50% im sozialen Umfeld der Opfer stattfindet. Aus Studien ergibt sich, dass es kein klassisches Täterprofil gibt. Die Täter sehnen sich vielfach nach dem Wunsch Macht auszuüben und dem Gefühl der Überlegenheit. Auch werden sexuelle Übergriffe in den meisten Fällen von Männern ausgeübt. Aber auch Frauen gehören zu den Tätern. Ihnen schreibt man einen solchen Vorfall aber eher selten zu, weil man ihnen dies einfach nicht zutraut (Vgl. ebd.) Frauen, in ihrer Rolle als fürsorgliche Mutter, wird mehr Körperkontakt zu Kindern zugestanden, was aber eine missbräuchliche Handlung überspielen könnte (Vgl. Engfer, 2004, S. 14f).

3.3 Vernachlässigung

„Kinder werden vernachlässigt, wenn sie von ihren Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren nicht geschützt werden.“ (Vgl. ebd., s. 4). Wie bereits in Kapitel 2.3 Kindeswohlgefährdung werden hier die Grundbedürfnisse genannt, welche wenig bis gar nicht erfüllt werden und somit für eine Vernachlässigung sprechen. Aber auch hier muss man unterscheiden. Es gibt die stark schädigende und die nicht stark schädigender Vernachlässigung. Zum Beispiel hat es eine viel höhere Auswirkung auf einen Säugling, wenn er für mehrere Stunden allein gelassen wird, als z. B. ein dreizehnjähriges Kind, welches mehrfach im Monat nicht zur Schule geht. Für den Säugling könnte dies lebensbedrohliche Folgen haben. Das Fernbleiben der Schule bedeutet für das dreizehnjährige Kind gegebenenfalls „nur“ eine negative Schullaufbahn und einen niedrigen Bildungsstand (Vgl. Sierau, 2014, S. 1085). Des Weiteren muss man Vernachlässigung wie folgt unterteilen: Körperliche Vernachlässigung,

medizinische Vernachlässigung, unterlassene Beaufsichtigung, Vernachlässigung der emotionalen und kognitiven Bedürfnisse (Vgl. Hundt, 2014, S. 31).

In der folgenden Tabelle möchte ich aufzeigen, wie sich die verschiedenen Formen von Vernachlässigung eines Kindes nach außen äußern können.

Körperliche Vernachlässigung	Andauernde Schläfrigkeit, Konzentrationschwäche, Hunger, mangelnde Hygiene (sichtbar durch schmutzige Kleidung oder starken Körpergeruch), schlechte Bedingungen im häuslichen Umfeld (extreme Unordnung und fehlende Sauberkeit, fehlende Wärmequelle und/oder Stromversorgung)
Medizinische Vernachlässigung	Keine medizinische Versorgung bei körperlichen Beschwerden und Schmerzen durch einen Arzt, Nicht Einhaltung der Kindervorsorgeuntersuchungen, fehlende Impfungen
Unterlassene Beaufsichtigung / Aussetzen des Kindes	Säugling bzw. aufsichtspflichtiges Kind unbeaufsichtigt für mehrere Stunden allein in der Wohnung lassen, Rauswurf des Kindes aus der gemeinsamen Wohnung, Kinder beim Spielen in öffentlichen Bereichen für längere Zeit allein lassen
Emotionale und kognitive Vernachlässigung	Fehlende Fürsorge und Zuwendung von der Bezugsperson in Form von Ablehnung, fehlende körperliche und emotionale Nähe und Unterstützung, Beschimpfungen und verbale Erniedrigungen, Mangel an Spiel, fehlende positive Konversation und anregende Erfahrungen

Tabelle 1: Vgl. Schorn, 2011, S. 11

Für Fachkräfte ist es sehr schwierig einzuschätzen, wann es sich bei einem Kind um eine Vernachlässigung handelt. Die emotionale und kognitive Vernachlässigung gleicht einer seelischen Misshandlung. Fachkräfte können selbst an Hand von Symptomen wie aggressives oder apathisches Verhalten, Probleme im Umgang mit anderen Kindern nur äußerst schwer eine Vernachlässigung

feststellen. Gründe dafür sind, dass es für diese Formen keine genauen Kriterien und Definitionen gibt. Körperliche Vernachlässigung und medizinische Vernachlässigung sind dahingegen einfacher zu erkennen. Körperliche Vernachlässigungen lassen sich für Fachkräfte und auch Außenstehende in vielen Fällen aufgrund von sichtbaren Verletzungen und/oder einer Schwächung des Körpers gut und schnell feststellen. Weiterhin gibt es Vorsorgeuntersuchungen, zu denen Eltern mit ihren Kindern beim zuständigen Kinderarzt vorstellig werden müssen. Sollten diese Vorsorgetermine nicht wahrgenommen werden, gibt es eine Meldung an die zuständige Behörde und der Sachverhalt wird offiziell geprüft. Aber auch dies setzt nicht zwingend notwendig voraus, dass es sich in diesem Fall um eine Kindeswohlgefährdung handeln muss.

Vernachlässigung von Kindern ist leider eine der meist vorkommenden Formen von Kindeswohlgefährdung. Dennoch ist das Wissen über mögliche Folgen bei Vernachlässigungen nur bedingt vorhanden (Vgl. Kindler, 2006, S. 24-1). Man kann vermuten, dass Kinder, die unter Vernachlässigung aufgewachsen sind, in vielen verschiedenen Lebensbereichen und Lebensphasen unter Spätfolgen leiden. Bei der körperlichen und gesundheitlichen Entwicklung konnte man in den letzten Jahren Rückstände im Wachstum und den motorischen Fähigkeiten beobachten. Bei einer unzureichenden Ernährung oder einer Mangelernährung werden den Kindern wichtige Nährstoffe vorenthalten, die das Wachstum fördern. Außerdem könnte eine unzureichende Ernährung Krankheiten, wie z. B. eine Stoffwechselerkrankung begünstigen (Vgl. Kindler, 2006, S. 24-3). Im Bereich der kognitiven und schulischen Entwicklung weisen vernachlässigte Kinder meist unterdurchschnittliche schulische Leistungen auf (Vgl. Kindler, 2006, S. 24-4) Das ist darauf zurückzuführen, dass Kinder im jungen Alter nicht ausreichend, entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert wurden, um die Lernbereitschaft zu stützen oder bei gewissen Lernschwierigkeiten zu helfen. In den meisten Fällen hat dies ein Lerndefizit zur Folge. Die unterdurchschnittlichen Leistungen können aber auch darauf zurückgeführt werden, dass diese Kinder, aufgrund des Fehlverhaltens ihrer Eltern, nie wirklich gefordert wurden, um sich Wissen anzueignen. Folgen der sozioemotionalen Entwicklung machen sich vor allem in Bindungsproblemen bemerkbar (Vgl. Kindler S. 24-5). Vernachlässigte Kinder konnten in ihrer kindlichen Entwicklung meist keine enge Bindung zu Mutter oder Vater aufbauen, weil diese ihnen das Gefühl von Ablehnung gaben. Für diese Kinder könnte es somit schwierig werden, Beziehungen zu, zum Beispiel, Klassenkameraden aufzubauen oder sie besitzen ein mangelndes Verständnis, was die Pflege von Freundschaft betrifft. Aufgrund ihres mangelnden Sozialverhaltens leben diese Kinder meist sehr zurückgezogen und haben auch nur wenige, bis gar keine Freundschaften aufgebaut. Dies kann dazu führen, dass sie ein Gefühl von sozialer Ausgrenzung erleben, was sich wiederum weiter negativ auf ihre Psyche auswirkt (Vgl. ebd. S. 24-5). In einer Studie mit nicht vernachlässigten Kindern und vernachlässigten Kindern, waren die vernachlässigten Kinder viel auffälliger im Bereich der psychischen Problematiken (Vgl. ebd. S. 24-6). Diese psychischen Probleme

äußern sich meist in Ängsten, Depressionen, Aggressionen und Unruhe. Auch sind diese Kinder auffällig in Bereich der Suizidalität und des Drogenkonsums (Vgl. ebd. S. 24-5). Da Eltern dieser Kinder meistens überfordert aber auch in einigen Fällen nicht einsichtig sind, kann oft nur die Kinder- und Jugendhilfe solche Kinder noch auffangen und versuchen ihnen ein sicheres und strukturiertes Leben näher zu bringen. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich auf jeden Fall auf Kinder oder Jugendliche einstellen, die einen erhöhten Bedarf an Schutz und Förderung benötigen.

4. Die Entscheidungsträger bei Kindeswohlgefährdung und ihre Handlungsmöglichkeiten

Kindeswohlgefährdung ist ein sehr ernstes Thema, das eine Vielzahl von Akteuren und Fachleuten in den verschiedensten Bereichen involviert. Die Zusammenarbeit dieser Akteure ist von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit und das Wohl des Kindes zu gewährleisten und die bestmögliche Förderung und Unterstützung bereitzustellen. Die Akteure und Fachleute die ich in diesem Fall meine sind: Polizei, Schulen, Kindergärten, Jugendämter, Gesundheitsämter, Eltern und noch viele weitere. In diesem Kapitel widme ich mich der Aufklärung und Aufgabenbeschreibung der Entscheidungsträger im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Hierbei gehe ich speziell auf das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst und das Familiengericht ein. Diese drei Institutionen sind mit dem oder an dem Fall beteiligt, sobald der Hinweis einer Kindeswohlgefährdung vorliegt.

4.1 Das Jugendamt

In jeder Stadt bzw. in jedem (Land-)Kreis ist ein Jugendamt vorhanden und jedes Jugendamt arbeitet nach dem SGB VIII (Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, o.d.). Jugendämter setzen sich aus zwei Teilen zusammen, dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung. Im Jugendhilfeausschuss finden sich ehrenamtlichen Vertreter des Kommunalparlaments zusammen, welche die Interessen der Jugendhilfe vertreten. Die Verwaltung der Jugendhilfe umfasst verschiedene behördliche Abteilungen, wie zum Beispiel den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), die Kinder- und Jugendhilfe im Gerichtsverfahren sowie das Pflegekinderwesen (Vgl. Beckmann, Ethling, Klaes, 2018, S.10). Die Hilfen, die das Jugendamt anbietet, werden hauptsächlich von Trägern des Jugendamts, wie zum Beispiel dem ASD ausgeführt. Der ASD wird im weiteren Teil dieser Arbeit noch eine größere Rolle spielen.

4.1.1 rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt ist eine wichtige staatliche Institution, wenn es um das Wohl von Kindern und Jugendlichen geht. Es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen, auf denen die Arbeit des Jugendamts basiert. In diesem Aufsatz werden wir uns mit einigen der wichtigsten Gesetze und Bestimmungen auseinandersetzen, die das Handeln des Jugendamts in Deutschland regelt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch als achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bekannt, bildet die Rechtsgrundlage für das Handeln des Jugendamts auch im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe. Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Ziele der

Jugendhilfe sowie die Zuständigkeit von Hilfsangeboten und bestimmt die Rechte und Pflichten von Eltern, Kindern und Jugendlichen. Es soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert und unterstützt werden und behütet in ihrer Familie aufwachsen können. Das KJHG stellt klar, dass das Jugendamt für die Umsetzung dieser Ziele verantwortlich ist. Es muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden und ihnen im Falle von Gefahren, Krisen oder Problemen schnell und effektiv geholfen wird. Dazu kann das Jugendamt verschiedene Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel die Vermittlung von Hilfsangeboten oder auch die Inobhutnahme von Kindern. Wichtig zu bemerken ist, dass im Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Deutschland in Kraft trat. Das KJSG sieht in folgenden fünf Bereichen eine Veränderung vor:

1. besserer Kinder- und Jugendschutz,
2. eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen,
3. verbesserte und vereinfachtere Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung,
4. verstärkte Prävention,
5. verstärkte Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Familien (Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021).

Das Ziel des KJSG ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und ihnen eine bessere Unterstützung zu bieten. Dieses Gesetz umfasst zahlreiche Änderungen und Neuerungen, darunter eine Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie eine Verbesserung des Kinderschutzes. So sollen Kinder und Jugendliche beispielsweise in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, die sie betreffen, und eine größere Stimme in der Gestaltung ihrer Lebenssituation haben. Darüber hinaus wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien verbessert, indem unter anderem die Aufsicht und Kontrolle verstärkt und Schutzkonzepte eingeführt wurden. Auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Kinderschutz, wie dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden und den Familiengerichten wurde verbessert, um eine wirksamere Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen zu gewährleisten (Vgl. ebd.). Eine weitere wichtige Änderung ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung nun deutlich einfacher an Hilfen gelangen. Im Bereich Gesundheit und Jugendhilfe sieht das KJSG die Stärkung von Präventionsmaßnahmen vor. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen frühzeitig Unterstützung anzubieten, bevor Probleme eskalieren. Dazu gehört auch die Förderung von Projekten, die sich mit der Suchtprävention und dem Schutz von Kindern

und Jugendlichen vor Gewalt auseinandersetzen. Insgesamt ist das KJSG ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren und gerechteren Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (Vgl. ebd.). Es setzt klare Standards für den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen und trägt dazu bei, ihre Rechte und Bedürfnisse besser zu berücksichtigen und zu wahren.

Ein weiteres wichtiges Gesetz im Zusammenhang mit dem Jugendamt ist das Familienrecht, festgehalten im BGB. Dieses Gesetz regelt die rechtlichen Aspekte von Ehe, den Folgen einer Scheidung ebenso wie Unterhaltspflichten, Adoptionen und Verwandtschaftsgrade. Das Jugendamt kann in diesem Zusammenhang unterstützend eingreifen, wenn es zum Beispiel um Unterhaltszahlungen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder um das Sorgerecht für Kinder geht und hilft Familien bei Adoptionen.

Auch das Strafrecht (StGB) spielt eine Rolle im Handeln des Jugendamts. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Opfer von Gewalt oder Missbrauch wird, ist das Jugendamt verpflichtet, dies zu melden und dafür zu sorgen, dass das Opfer geschützt wird. Das Jugendamt kann auch bei der Aufklärung von Straftaten gegen Kinder und Jugendliche helfen und gegebenenfalls Anzeige erstatten. Gleichzeitig ist es die Aufgabe des Jugendamtes straffällige Jugendliche während ihres Strafverfahrens zu begleiten und zu unterstützen.

Insgesamt ist das Jugendamt eine wichtige staatliche Institution, die auf einer Vielzahl von rechtlichen Grundlagen basiert. Diese Gesetze und Bestimmungen sollen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland geschützt werden und die bestmögliche Unterstützung erhalten, um ihre Entwicklung sichern und zu fördern. Das Jugendamt ist dabei ein wichtiger Partner für Familien und eine unverzichtbare Einrichtung für den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen.

4.1.2 Aufgabenbeschreibung

4.1.2.1 Beratung

Die Beratung des Jugendamtes richtet sich hauptsächlich an Eltern sowie an Kinder und Jugendliche und junge Volljährige. Auf die nachfolgend aufgeführten Beratungen des Jugendamtes besteht für die zu beratenden ein Rechtsanspruch.

Mütter und Väter können Beratungen bzgl. der Partnerschaft z. B. zum Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens sowie zur Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie in Anspruch nehmen. Weiterhin können sie beraten werden, wenn es um Trennung bzw. Scheidung vom Partner und dem daraus folgenden Umgang mit den Kindern geht. Im Fall einer bereits erfolgten

Trennung/Scheidung steht das Jugendamt beratend zur Verfügung bei Fragen rund um das Umgangs- und Sorgerecht sowie um Unterhaltsansprüche (Vgl. Wabnitz, 2007, S. 47). Dies ist in §17 SGB VIII festgehalten.

Kinder und Jugendliche können sich in Angelegenheiten, die ihre Erziehung und persönliche Entwicklung betreffen vom Jugendamt beraten lassen. Diese Beratung kann auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Eltern erfolgen. Junge Volljährige nutzen die Beratung beim Jugendamt häufig bzgl. bestehender Unterhaltsforderungen gegenüber einem oder beider Elternteile (Vgl. ebd., S. 46 - 50).

4.1.2.2 Vermittlung

Die Bereitstellung und Nutzung der Angebote der Jugendarbeit ist gemäß §2 Abs. 2 Nr. 1 sowie §11 Abs. 1 Satz 1 die Leistung der Jugendhilfe, nicht jedoch die Jugendarbeit an sich. Diese Angebote werden nicht direkt vom Jugendamt, sondern überwiegend von freien, aber auch von öffentlichen Trägern bereitgestellt. Wir sprechen hier auch nicht von Sach- oder Geldleistungen, sondern von Veranstaltungen oder Hilfsmaßnahmen, die den Betroffenen in ihrer derzeitigen Situation helfen sollen, besser damit umzugehen (Vgl. Wabnitz, 2007, S. 56).

Ebenfalls sollen junge Menschen die Angebote der Jugendarbeit maßgeblich mitgestalten und mitbestimmen können. Inhaltliche Schwerpunkte für die Angebote liegen in den Interessensgebieten, den Hobbys oder dem Arbeits- und Betätigungsfeld junger Menschen. Nur so können junge Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt werden (Vgl. Wabnitz, 2007, S. 56-57)

4.1.2.3 Schutzauftrag

Die Aufgabe des staatlichen Wächteramts, welche auch Teil des Schutzauftrags der Jugendämter ist, beinhaltet die Überwachung der Ausübung des Elternrechts durch die staatliche Gemeinschaft (Vgl. Meysen, 2012, S. 19). Durch aufmerksamkeitserregende Fälle aus den vorherigen Jahren beschloss der Gesetzgeber aus dem Art. 6 Abs. 2 GG und dem §1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine Konkretisierung in §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) (Vgl. Wabnitz, 2007 S. 34). Eines der vorrangigen Ziele des SGB VIII ist es, das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu schützen. §8a des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) schafft einen rechtlichen Rahmen für fachliche Standards, die bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe eingehalten werden müssen (Vgl. Hundt, 2014, S. 119). Gemäß §8a SGB VIII besteht der Schutzauftrag darin, dass eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden muss, wenn wichtige Anhaltspunkte für die

Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Basierend auf dieser Einschätzung können dann Hilfsangebote für die Erziehungsberechtigten unterbreitet oder einseitige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden (Vgl. Biesel/Urban-Stahl, 2022, S. 211). Eingenommen von der Ausführung des Schutzauftrags sind Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, sowie Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn ihnen wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Dazu müssen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und auch das betroffene Kind bzw. die*den Jugendliche*n und die Eltern einbeziehen, sofern dies den wirksamen Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht beeinträchtigt. Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass sie allein nicht mehr in der Lage sind, die Gefährdung in Zusammenarbeit mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen abzuwenden, sind sie verpflichtet, das Jugendamt über die anhaltende Kindeswohlgefährdende Situation zu informieren (Vgl. Biesel/Urban-Stahl, 2022 S. 211f). Wenn daraufhin das Jugendamt der Ansicht ist, dass eine (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie erforderlich ist, dann ist es verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten und eine entsprechende Anrufung des Gerichts vorzunehmen (§8a Abs. 2 SGB VIII) (Vgl. Wabnitz, 2007, S. 35). Des Weiteren fügt der Paragraph hinzu, falls eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, so ist das Jugendamt dazu verpflichtet, das Kind oder die*den Jugendliche*n in Obhut zu nehmen. Dies kann in einem solchen speziellen Fall auch gegen Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen. Das Jugendamt ist dazu verpflichtet mit anderen Institutionen, wie Einrichtungen, Gesundheitshilfe und/oder der Polizei zu kooperieren und/oder diese einzubeziehen (Vgl. Wabnitz S. 35).

4.2 Der Allgemeine Soziale Dienst – ASD

Die Rechtsgrundlage des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert. Der ASD ist dort nicht namentlich festgeschrieben, er wird lediglich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt (Vgl. Nonninger/Meysen 2015, S. 88). Die zentrale Rechtsgrundlage für die Arbeit des ASD in der Jugendhilfe ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), welches im SGBVIII niedergeschrieben ist. Dieses nimmt allerdings nicht ausdrücklich Bezug auf die Organisationseinheit ASD, sondern lediglich auf das Jugendamt als zuständige Behörde des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Nonninger/Meysen 2015, S. 88).

4.2.1 Gefährdungseinschätzung

Sobald der Hinweis für eine mögliche Kindeswohlgefährdung besteht, sind alle pädagogischen Fachkräfte von Trägern der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Diese Meldungen sind unablässig, um erste Informationen für die laufende Risikoeinschätzung zu erhalten (Vgl. Lillig, 2006, S. 44-1). Folgende Meldungen oder Wahrnehmungen einer Kindeswohlgefährdung sind möglich: Selbstmeldung, Fremdmeldung oder durch eigene Fallarbeit (Vgl. ebd.). Die Selbstmeldung kann von den Eltern direkt stammen oder vom Kind/Jugendlichen, die sich eigenständig an die Kinder- und Jugendhilfe wenden aufgrund von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung. Wenn Eltern aufgrund ihrer eigenen Probleme den ASD aufsuchen, kann dies zu einem freiwilligen Beratungs- und Hilfsprozess führen, der dazu beitragen kann, eine mögliche Gefährdungssituation des Kindes zu beenden und die individuellen und familiären Bewältigungskompetenzen zu stärken. (Vgl. ebd. S. 47-1). Wenn sich minderjährige Kinder und Jugendliche an den ASD wenden, kann dies auf gravierende Konflikte mit ihren Sorgeberechtigten zurückzuführen sein. In diesem Fall muss entschieden werden, ob den Kindern ohne Wissen ihrer Sorgeberechtigten Beratung und Hilfe angeboten wird oder ob ein Kontakt zu den Sorgeberechtigten hergestellt werden sollte, um gemeinsam an der Bewältigung der familiären Probleme zu arbeiten. Wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt wird, ähnelt die Gestaltung des Zugangs der des Vorgehens nach einer Fremdmeldung (Vgl. ebd. S. 47-1). Die Fremdmeldung kann aus dem sozialen Umfeld der Familie stammen. Zum Beispiel von Familienmitgliedern, Nachbarn oder Freunden des Kindes/des Jugendlichen/der Sorgeberechtigten. Außerdem kann dieser Hinweis durch Dritte auch von Mitarbeitern einer Institution erfolgen, in diesem Fall Schulen, Kindergärten, Ärzte, etc. (Vgl. ebd.) Eine solche Meldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Es gibt aber auch die Möglichkeit diese Meldung persönlich oder anonym vorzutragen. Im Falle der eigenen Fallarbeit kann sich während der Bearbeitung eines Falls die Gefährdungslage des Kindes akut oder allmählich verschärfen, was eine neue Bewertung der individuellen und familiären Gesamtsituation sowie möglicherweise veränderte Handlungs- und Kooperationsstrategien erfordert, um den Schutz des Kindes sicherzustellen (Vgl. ebd.). Nach der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung beginnt die Gefährdungseinschätzung. Hierbei muss das Risiko für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen abgeschätzt werden (§8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII) Dies erfolgt durch die gemeinsame Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften oder unter Zuhilfenahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a Abs. 1 SGB VIII, §8a Abs. 4 SGB VIII). Dabei sollen die Fachkräfte die Eltern sowie das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen in die Einschätzung der Problematik einbeziehen, es sei denn, dies würde den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen gefährden (§8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII).

Eine erste Gefährdungseinschätzung umfasst typischerweise folgende Fragen (Vgl. Lillig, 2006, S. 48-1):

- Wie alt ist das betroffene Kind oder der Jugendliche?
- Welche Art von Gefährdung, Schädigung, Verletzung, Misshandlung oder Unterversorgung ist bereits eingetreten oder droht unmittelbar?
- Gibt es Geschwister des Kindes oder Jugendlichen, die ebenfalls gefährdet sein könnten?
- Wie dringlich ist das Handeln, um die Gefährdung abzuwenden oder zu minimieren?

Es können folgende Zeitvorgaben im Zusammenhang der Dringlichkeit des Handelns relevant sein: unverzüglich, innerhalb von 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder länger als eine Woche (Vgl. ebd. S. 47-4). Um diese Angaben zu erhalten, ist eine Zusammenarbeit mit den meldenden Personen erforderlich. Diese können zu den genannten Fragen Informationen liefern, die dann vom zuständigen Bearbeiter geprüft werden müssen (Vgl. ebd. S. 47-3). Um eine Einschätzung zur Dringlichkeit der Bearbeitung vornehmen zu können, ist es erforderlich, dass mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte zusammenarbeiten und gemeinsam den Fall besprechen. Diese Experten sollten in der Lage sein, eine erste Bewertung der Gefährdungssituation vorzunehmen und somit eine angemessene Priorität für die Bearbeitung des Falls festzulegen (Vgl. Hundt, 2014 S. 120). Eine fachliche Abstimmung zwischen mehreren erfahrenen Fachkräften ist unverzichtbar für eine fundierte Gefährdungsabschätzung. Dabei müssen die beteiligten Fachkräfte über ein umfangreiches Wissen zu den Themen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verfügen, um eine effektive Beratung zu gewährleisten. Berufsanfänger sind aufgrund ihres begrenzten Erfahrungsschatzes bei einer solchen fachlichen Abstimmung ausgeschlossen. Zu den insoweit erfahrenen Fachkräften zählen beispielsweise Ärzte, Psychologen sowie erfahrene pädagogische Fachkräfte mit Expertise im Bereich Kindeswohlgefährdung (Vgl. Meysen, 2012, S. 28f). Wie bereits beschrieben, ist es von großer Bedeutung, dass sich die Fachkräfte zusammenschließen, um die Dringlichkeit von Handlungen zu beraten. Dabei spielen verschiedene Aspekte eine Rolle, die bestimmen, wann Maßnahmen unverzüglich zum Wohle des Kindes ergriffen werden müssen:

- wenn das Kind ungeschützt ist und es sich um ein Kleinkind handelt: Ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht, wenn das Kind unmittelbar in einer lebensbedrohlichen Situation ist, wie z.B. bei schwerer körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung. Bei Kleinkindern ist das Risiko für schwere Schädigungen besonders hoch und es ist oft wichtig, sehr schnell zu handeln, um irreversible Folgen und im schlimmsten Fall den Tod zu vermeiden;
- wenn das Kind ungeschützt ist und Kenntnis über schwere Verletzungen, die zu einer hoher Gesundheitsgefährdung führen könnte;
- wenn das Kind bewusst allein zurückgelassen wird (Vgl. Lillig, 2006, S. 48-1).

Pädagogische Fachkräfte greifen in vielen Fällen auf Kinderschutzbögen oder Checklisten zurück. Diese Instrumente sind insbesondere für die Dokumentation der Risikoabschätzung von großer Bedeutung. Diese Checklisten oder Bögen enthalten einen klar definierten Handlungsablauf, an dem sich die Fachkräfte orientieren können. Dadurch wird gewährleistet, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt und dokumentiert werden (Vgl. Hundt, 2014, S. 121). Es gibt tatsächlich eine Vielzahl von Kinderschutzbögen und Checklisten, die von verschiedenen Stellen und Institutionen entwickelt wurden. Diese können den Fachkräften eine Arbeitserleichterung bieten, da sie einen strukturierten Handlungsablauf und eine systematische Dokumentation ermöglichen. Da es keine einheitlichen und detaillierten rechtlichen Leitlinien gibt, können die Checklisten und Bögen als Orientierung dienen und eine einheitliche Arbeitsweise unterstützen. Dazu gehören unter anderem die Hamburger Liste, welche als Kriterienkatalog genutzt werden kann, um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erfassen. Ebenfalls können Ampelbögen oder das Stuttgarter Modell als Bewertungsgrundlage dienen, um die Situation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen besser einschätzen zu können (Vgl. Schader, 2012, S. 43). Allerdings ist es wichtig zu betonen, dass diese Instrumente nur Hilfsmittel sind und eine umfassende Risikoabschätzung und Entscheidungsfindung nicht ersetzen können.

Wenn die insoweit erfahrenen Fachkräfte beschließen, dass ein sofortiges Einschreiten nicht erforderlich ist, wird Kontakt mit der Familie aufgenommen, um ein gemeinsames Treffen zu vereinbaren, um ein besseres Verständnis für die Situation zu bekommen und weitere Maßnahmen zu planen (Vgl. Hundt, 2014 S. 121). Dies darf jedoch nicht auf Kosten des Schutzbefohlenen Kindes erfolgen (§8a SGB VIII). Diese Methode wird in Fachkreisen auch Sicherheitseinschätzung genannt (Vgl. Alle, 2012, S. 56). Allerdings kann es in manchen Fällen, wenn Probleme im Elternhaus bestehen, trotz Informationsanspruch und Entscheidungsrecht über eine Kontaktaufnahme des Kindes oder Jugendlichen mit dem Jugendamt, sinnvoll sein, eine vertrauliche Beratung mit dem Kind oder Jugendlichen zu suchen (Vgl. Schindler, 2006, S. 50-3). Hierzu ist §8a Abs. 3 von Bedeutung, der besagt, dass das Jugendamt selbstständig handeln darf, wenn die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken. Dies gibt dem Jugendamt die Möglichkeit, eigenständig tätig zu werden, um das Wohl des Kindes zu schützen. Wenn die pädagogischen Fachkräfte bei der ersten Kontaktaufnahme die Sorgeberechtigten außen vorlassen, kann dies schwerwiegende Folgen für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern haben. Der Aufbau von Vertrauen sowie eine gemeinsame Zusammenarbeit für die weitere Informationsgewinnung bezüglich möglicher Kindeswohlgefährdungen könnte dadurch erheblich erschwert werden. Es ist daher wichtig, dass die Fachkräfte abwägen welche Möglichkeiten ihnen offenstehen und ihre Entscheidung weise treffen (Vgl. ebd.).

Die Kontaktaufnahme an die (Personen-)Sorgeberechtigten wird meistens per Anschreiben durchgeführt. Im Anschreiben werden der Familie Wahlmöglichkeiten eingeräumt, um dem System entgegenzukommen. So kann die Familie beispielsweise den Ort des Treffens selbst wählen und aus verschiedenen Terminvorschlägen den passenden Tag auswählen. Zudem können sie auch Begleiter aus ihrem privaten Umfeld zum Treffen mitbringen, um sich sicherer und unterstützt zu fühlen (Vgl. Müller-Bahr, 2006, S. 52-1). Somit gewinnen die Fachkräfte schon einen ersten Eindruck über die Mitwirkungs- und Verbesserungsbereitschaft der Eltern, die für die weitere Zusammenarbeit wichtig sein können. Bei diesem Treffen geht es auch darum, einen ersten Eindruck über die äußerlichen Merkmale des Kindes zu erhalten, die möglicherweise auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten (siehe Kapitel 3). Seit 2012 sind Sozialarbeiter*innen befugt, Hausbesuche durchzuführen, um einen umfassenderen Einblick in die häuslichen Verhältnisse der Familie zu gewinnen. Dies ist von großer Bedeutung für die weitere Risikoabschätzung und ermöglicht den Fachkräften eine bessere Einschätzung der Gesamtsituation (Vgl. Hundt, 2014, S. 122). Dabei ist es nicht selten der Fall, dass diese Situationen nicht offen zu Tage treten oder bewusst vertuscht werden. In solchen Fällen erhöht sich der Anspruch an die handelnden Fachkräfte, die Situation sorgfältig zu analysieren und angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Vgl. Berghaus, 2020, S. 54). Während der Besprechung der Problemlage ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte der Familie die Situation und Anschuldigung sachlich und verständlich darlegen. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass alle Beteiligten mit viel Transparenz und Empathie behandelt werden, um zu vermeiden, dass sie sich als Angeklagte fühlen. Die Fachkräfte sollten auch darauf achten, ihre Sprache dem Klientel anzupassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Wenn die Fachkräfte eine zu komplexe Sprache verwenden, könnten die Klienten sich unverstanden oder vorgeführt fühlen und das eigentliche Problem nicht verstehen (Vgl. Müller-Bahr, 2006, S. 52-2). Es muss sichergestellt sein, dass Kinder wie Eltern das bestehende Problem verstehen, damit daran gearbeitet werden kann. Die pädagogische Fachkraft informiert die Familie auch darüber, dass das höchste Ziel darin besteht, die Familie als Ganzes zu fördern und ihnen in ihrer Problemlage zu helfen. Andere Interventionen werden nur dann ergriffen, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind. Es ist wichtig, dass die Familie versteht, dass die Fachkraft nicht darauf aus ist, ihnen das Kind wegzunehmen oder sie zu bestrafen, sondern dass sie ihnen helfen will, ihre Situation zu verbessern, um eine positive Entwicklung zu erzielen und weiter zu fördern. Die Fachkraft ermutigt die Familie, offen und ehrlich über ihre Probleme zu sprechen, um gemeinsam eine konstruktive Lösung zu finden (Vgl. Maihorn, 2006, S. 51-3 ff). Eine gemeinsame Lösung des Problems kann darin bestehen, sich auf bestimmte Hilfeformen zur Bewältigung dieser Probleme zu einigen. Es ist das Recht der Familie, über mögliche Hilfeformen aufgeklärt zu werden und zu entscheiden, ob sie diese annehmen möchten, um das Problem zu lösen. Beispiele für Hilfeformen sind Vermittlungen zu Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen oder weitere

Unterstützungsmaßnahmen wie Familienhelfer, die bei der Erziehung unterstützen. Wichtig ist dabei, dass die Familie die Hilfeformen nicht nur akzeptiert, sondern auch aktiv annimmt und umsetzt (Vgl. Schader, 2012, S. 26).

Im letzten Schritt der Risikoabschätzung werden alle gesammelten Informationen zusammengetragen, um vier zentrale Fragen zu beantworten. Diese lauten:

- Inwiefern wird das Kindeswohl durch die Sorgeberechtigten sichergestellt oder ist es nur teilweise oder überhaupt nicht gewährleistet?
- Inwiefern erkennen die Sorgeberechtigten und die betroffenen Kinder selbst ein Problem oder ist dies nur teilweise oder überhaupt nicht der Fall?
- Ist eine Übereinstimmung in der Problemwahrnehmung zwischen den Sorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften gegeben oder besteht hier eher Uneinigkeit oder gar keine Übereinstimmung?
- Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und die Kinder bereit, die Hilfeangebote, die ihnen unterbreitet wurden, anzunehmen und zu nutzen oder besteht hierzu nur teilweise oder gar keine Bereitschaft? (Vgl. Schader, 2012 S. 26)

Am Ende einer Risikoabschätzung muss eine gegenwärtige Sicherheit des Kindes festgestellt sein, ansonsten müssen andere Hilfeformen des Jugendamts folgen (Vgl. Kindler, 2006, S. 71-1) (siehe Kapitel Inobhutnahme).

4.2.2 Hilfeplan

Hilfeplanverfahren werden oft dann benötigt, wenn die Sorgeberechtigten mit der Erziehung überfordert sind oder das Kind eine geistige oder körperliche Behinderung hat. In manchen Fällen kann auch eine akute Kindeswohlgefährdung der Grund dafür sein, dass ein Hilfeplanverfahren eingeleitet wird (Vgl. Forum Verlag, 2022). Hilfepläne stellen eine besondere fachliche Herausforderung im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung dar. Denn hier gilt es, den Spagat zwischen der Erarbeitung eines Hilfekonzpts und der notwendigen Kontrolle in der Familie zu meistern. Dabei müssen Beratung, Unterstützung und Schutz gleichermaßen in die Hilfeplanung mit Familien einbezogen werden (Vgl. Rebbe, 2006, S. 75-1). Ein Hilfeplan nach §36 SGB VIII ist ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Er wird erstellt, wenn eine Personensorgeberechtigte oder das Kind oder der Jugendliche selbst Hilfe in Anspruch nehmen und längerfristige Unterstützung benötigen (Vgl. Forum Verlag, 2022). Der Hilfeplan beschreibt die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen sowie die Ziele und Maßnahmen, die ergriffen werden sollen nach §§27 ff SGB VIII, um diese Bedürfnisse zu erfüllen. Dabei werden auch die Ressourcen der Familie und des sozialen

Umfelds einbezogen. Der Hilfeplan wird in enger Zusammenarbeit mit der Familie und anderen beteiligten Fachkräften erstellt und regelmäßig überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass die Unterstützung auch weiterhin den Bedürfnissen des Kindes oder Jugendlichen entspricht. Die Festlegung klarer und realistischer Ziele im Hilfeplan ist von großer Bedeutung, da sie einerseits umsetzbar sein müssen und andererseits eine einfache Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans ermöglichen (Vgl. Rebbe, 2006, S. 75-4). Es ist von großer Bedeutung, dass pädagogische Fachkräfte die Familien über die möglichen Auswirkungen von Hilfeplänen und Hilfen zur Erziehung aufklären. Dabei ist es wichtig, dass sie betonen, dass trotz der Unterstützung durch Sozialarbeiter keine Einschränkungen des Sorgerechts oder der Erziehungsverantwortung zu befürchten sind. Vielmehr ist die Mitwirkung der Eltern ein wichtiger Faktor für den Erfolg des Hilfeprozesses (Vgl. Werner, 2006, S. 76-2). Es ist wichtig, bei der Beschreibung und Diskussion von Risiken im Zusammenhang mit geplanten Hilfen zur Erziehung im Auge zu behalten, dass die geplante Hilfe notwendig und geeignet ist. Die pädagogischen Fachkräfte sollten dabei auch die Chancen der Hilfe und den Aspekt, dass das Geplante eine positive Lebensperspektive für das Kind verfolgt und im Interesse des Kindes liegt, in den Vordergrund stellen (Vgl. ebd. S. 76-3).

4.2.3 Kontaktierung des Familiengerichts

Laut §8a Abs. 2 Nr. 2 ist das Jugendamt dazu verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten, wenn die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder versagen (Vgl. Hundt, 2014, S. 131). Dabei sind klare Richtlinien vorgegeben. Das Familiengericht muss eingeschaltet werden, wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht zur Reduzierung des Gefährdungsrisikos nicht nachkommen (§8a Abs. 2 SGB VIII). Wenn die Eltern jedoch kooperieren und gemeinsam mit dem Jugendamt an Lösungen arbeiten, kann ein solcher Schritt vermieden werden (Vgl. Meysen, 2012, S. 32). Es bedarf einer sorgfältigen Überlegung seitens der pädagogischen Fachkräfte, bevor das Familiengericht kontaktiert wird. Der Zeitpunkt, zu dem dies geschieht, ist von großer Bedeutung. Wenn die Anrufung des Familiengerichts zu früh erfolgt, können die Eltern das Vertrauen in die Sozialarbeitenden verlieren und sich hintergangen fühlen. Andererseits kann es auch dazu führen, dass das Familiengericht die Dringlichkeit des Handelns nicht erkennt und den Fall ablehnt, was wiederum dazu führen kann, dass die Eltern die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Zukunft verweigern (Vgl. Ernst, 2008, S. 79). Der Kontakt zum Familiengericht wird in der Regel schriftlich aufgenommen. Dabei müssen alle relevanten Informationen aufgeführt werden, die einer möglichen Kindeswohlgefährdung entsprechen könnten. Hierzu gehören Angaben zu den Eltern, dem Kind und dem potenziellen Gefährdungsrisiko. Es muss genau dargelegt werden, in welcher Form die Kindeswohlgefährdung besteht und zu welchem Zeitpunkt sie aufgetreten ist (Vgl. ebd. S. 80). Eine klare und ausführliche Darstellung der Sachlage ist nicht nur für das Familiengericht von Bedeutung, sondern auch für die betroffenen Eltern. Sie sollten die Möglichkeit haben, die Informationen zu

verstehen und sich dazu äußern können (Vgl. ebd. S. 81). Zusätzlich muss in dem Schreiben eine fachliche Prognose enthalten sein, die aufzeigt, welche negativen Auswirkungen auf das Kind zu erwarten sind, wenn die Hilfen nicht in Anspruch genommen werden. Diese Prognose kann den Eltern verdeutlichen, welche Folgen ihr Handeln für die Entwicklung ihres Kindes haben kann und somit auch als Anreiz dienen, bei der Hilfe mitzuwirken (Vgl. ebd. S. 81).

4.2.4 Inobhutnahme

Wenn aufgrund einer schweren Gefährdungslage ein gerichtliches Verfahren beim Familiengericht nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen in Obhut zu nehmen (Vgl. Hundt, 2014, S. 133). Diese Handlungsmöglichkeit ist in §8a Abs. 3 SGB VIII verankert. Die vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird als „Inobhutnahme“ bezeichnet. Diese Maßnahme ist nicht dauerhaft und kann beispielsweise durchgeführt werden, indem das Kind bei einer geeigneten Person, in einer Bereitschaftspflegestelle, in einer Einrichtung oder in einer anderen betreuten Wohnform, wie einer Jugendschutzstelle untergebracht wird (Vgl. Wabnitz, 2007 S. 105). Wenn ein Minderjähriger aufgrund einer akuten Gefährdung unverzüglich untergebracht werden muss, findet das Erstgespräch mit den Sorgeberechtigten erst nach der Unterbringung statt (Vgl. Müller-Bahr, 2006, S. 52-2). Das Jugendamt hat die Pflicht, die Sorgeberechtigten unverzüglich über die Inobhutnahme zu informieren, sofern diese bekannt sind und ihr Aufenthaltsort ermittelt werden kann (Vgl. Schindler, 2006, S. 84-3). Wenn die Sorgeberechtigten bei der Unterbringung anwesend sind, wird ihnen der Schutzauftrag des Jugendamtes persönlich mitgeteilt (Vgl. Müller-Bahr, 2006, S. 52-2). Die Inobhutnahme stellt eine besondere Maßnahme zum Schutz von Minderjährigen dar und unterscheidet sich von anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, da sie auch gegen den Willen der Personenberechtigten durchgeführt werden kann. Dieses Spannungsfeld zwischen dem Schutzbedürfnis des Kindes und möglichen Konflikten mit den Sorgeberechtigten macht die Inobhutnahme zu einer äußerst anspruchsvollen Aufgabe für das Jugendamt (Vgl. Schindler, 2006, S. 84-1). Es ist dabei von größter Wichtigkeit, dass die Entscheidung zur Inobhutnahme sorgfältig und im Sinne des Kindeswohls getroffen wird, und dass gleichzeitig auch die Belange und Bedürfnisse der Sorgeberechtigten angemessen berücksichtigt werden. Nachdem das Jugendamt das Kind in Obhut genommen hat, hat es die Verantwortung für das Wohl des Kindes übernommen. Selbst wenn Dritte für das Kind sorgen, bleibt das Jugendamt dafür verantwortlich. Dies schließt auch die Übernahme der elterlichen Pflichten mit ein. Darüber hinaus darf die Erfüllung sozialpädagogischer Aufgaben nicht vernachlässigt werden, wie zum Beispiel Beratung und Perspektiverklärung (Vgl. ebd. S. 84-3). Das Ziel der Inobhutnahme besteht darin, diese möglichst schnell zu beenden und Perspektiven für das Kind oder den Jugendlichen gemeinsam mit den Sorgeberechtigten zu erarbeiten. Da der Prozess jedoch

nicht zeitlich begrenzt ist, gibt es keine Vorschriften bezüglich der Dauer. Nach Beendigung der Inobhutnahme muss sichergestellt werden, dass die Gefahr gebannt wurde oder entsprechende Hilfsangebote angenommen wurden (Vgl. ebd. S. 84-4f). Das bedeutet, dass nach Beendigung der Inobhutnahme entweder das Kind oder der Jugendliche an seine Sorgeberechtigten zurückgegeben wird oder weitere Entscheidungen über den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen getroffen werden müssen. Hierbei müssen alle Beteiligten berücksichtigt werden, um eine bestmögliche Lösung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu finden (Vgl. ebd. S. 84-5).

4.3 Das Familiengericht

Das Familiengericht ist ein Teil des deutschen Gerichtssystems und hat seinen Fokus auf, wie der Name hergibt, Familienangelegenheiten. Es ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern und Verlobten sowie für Angelegenheiten der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Unterhalts. Auch Fälle von Adoptionen, Vaterschaftsanerkennungen und -anfechtungen fallen in die Zuständigkeit des Familiengerichts (Vgl. Voß, 2022, S.5). Im Rahmen seiner Aufgaben arbeitet das Familiengericht eng mit dem Jugendamt zusammen und hat auch die Möglichkeit, Entscheidungen im Sinne des Kindeswohls zu treffen, falls dies notwendig ist (siehe Kapitel Einbeziehung des Familiengerichts). Das Ziel des Familiengerichts ist es, durch eine gerechte und zielorientierte Entscheidungsfindung für eine möglichst harmonische Gestaltung des Familienlebens zu sorgen.

In diesem Kapitel wird genauer das Familiengericht als Entscheidungsträger bei einer Kindeswohlgefährdung erläutert. Speziell geht der Blick auf rechtliche Grundlagen, das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und die Maßnahmen die das Familiengericht treffen kann.

4.3.1 rechtliche Grundlagen

Das Familiengericht ist kein unabhängiges Gericht, sondern eine Abteilung innerhalb eines Amtsgerichts. (Vgl. Voß, 2022, S.5). Das Familiengericht trifft Entscheidungen in Form von Beschlüssen, welche als Endentscheidungen bezeichnet werden, im Gegensatz zu Urteilen in Strafprozessen. Es ist möglich, gegen diese Beschlüsse Beschwerde einzulegen (Vgl. ebd. S. 6). Das Familiengericht ist eine wichtige Einrichtung innerhalb der deutschen Gerichtsbarkeit, die sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Familienrecht und -angelegenheiten befasst. Die rechtlichen Grundlagen, auf denen das Familiengericht basiert, sind im Wesentlichen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.

Das FamFG wurde im September 2009 (Vgl. Berghaus, 2020, S. 50) in Kraft gesetzt und regelt die Verfahrensabläufe des Familiengerichts, insbesondere in Bezug auf Ehe- und Scheidungsverfahren, Unterhalts- und Sorgerechtsverfahren sowie Adoptionen und Vormundschaften. Das Gesetz ist in seiner Struktur und seinem Inhalt darauf ausgerichtet, den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen bestmöglich gerecht zu werden.

Das Familiengericht ist jedoch nicht das einzige Gericht, das für Familienangelegenheiten zuständig ist. Auch die Amtsgerichte und die Oberlandesgerichte haben in bestimmten Fällen eine Zuständigkeit. So sind zum Beispiel Amtsgerichte für Unterhalts-, Sorgerechts- und Umgangsverfahren zuständig, wenn der Streitwert unterhalb eines bestimmten Betrags liegt (Vgl. Voß, 2022, S. 6). Oberlandesgerichte sind für Beschwerdeverfahren zuständig, die sich gegen Entscheidungen der Amtsgerichte richten. In der Praxis arbeitet das Familiengericht eng mit anderen Institutionen zusammen, wie zum Beispiel dem Jugendamt oder dem Verfahrensbeistand für das Kind (§50 SGB VIII, §158 FamFG). Ziel ist es, die Interessen der Betroffenen bestmöglich zu berücksichtigen und im Sinne einer gerechten und zufriedenstellenden Lösung zu entscheiden. Sowohl das SGB VIII als auch das BGB haben die Aufgabe des staatlichen Wächteramts dem Familiengericht übertragen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Familiengericht auf einer soliden rechtlichen Grundlage basiert, die die Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen im Mittelpunkt hat. Das FamFG und das BGB stellen sicher, dass Entscheidungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Rechtsgrundsätzen getroffen werden, um eine gerechte und angemessene Lösung für alle beteiligten Parteien zu erreichen.

4.3.2 Das Verfahren vor dem Familiengericht

Das grundrechtlich geschützte Elternrecht kann nur vom Familiengericht endgültig eingeschränkt werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Vgl. Nahrwold, 2011, S. 148). Hierbei bezieht sich das Familiengericht auf den §1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung“ und §1666a BGB „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen“. Gemäß §1666 Abs. 1 BGB kann das Gericht geeignete Maßnahmen ergreifen, um das körperliche, geistige oder seelische Wohl sowie das Vermögen des Kindes zu schützen, wenn diese in Gefahr sind und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, diese Gefahren abzuwenden. Sobald das Jugendamt das Familiengericht über eine Kindeswohlgefährdung informiert hat, ist das Gericht verpflichtet, umgehend eine Prüfung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zum Schutz des Kindes vorzunehmen und spätestens innerhalb eines Monats einen Termin für das Verfahren festzulegen (Vgl. Nahrwold, 2011, S. 152). Dies ist in §155 FamFG festgehalten. §155 Abs. 2 sieht vor, dass eine Änderung des festgelegten Termins für das Verfahren nur aus zwingenden Gründen gestattet ist. Des Weiteren müssen alle beteiligten

Personen persönlich zum Verfahren geladen werden. Zu den Beteiligten in dem Verfahren gehören zwingend die Eltern, das betroffene Kind sowie das Jugendamt (Vgl. ebd. S. 148). Das Gericht muss abwägen, ob es angebracht ist, das betroffene Kind selbst sprechen zu lassen oder einen Verfahrensbeistand hinzuzuziehen (§158 FamFG). Der Verfahrensbeistand fungiert als Interessenvertreter des Kindes und vertritt im Verfahren den Willen und die Interessen des Kindes vor Gericht (Vgl. Hundt, 2014 S. 132).

Wenn das Familiengericht Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhält, ist es gemäß dem Ermittlungsgrundsatz (§26 FamFG) dazu verpflichtet, erforderliche Ermittlungen einzuleiten. Das Jugendamt ist zwar keine Ermittlungsbehörde, hat jedoch die Pflicht, dem Familiengericht wichtige Informationen mitzuteilen, um den Prozess nicht unnötig zu **verzögern** (Vgl. **Kinderschutz, 2008 S. 83**). Es ist von Bedeutung zu beachten, dass das Jugendamt und das Familiengericht zwei getrennte Institutionen sind und somit nicht als Hilfsbeamte des Familiengerichts **agieren** (Vgl. **Kinderschutz, 2008 S. 76**). Trotzdem hat das Jugendamt eine Mitwirkungspflicht und muss dieser nachkommen (§50 SGB VIII). Trotz ihrer Unterschiedlichkeit sind das Jugendamt und das Familiengericht voneinander abhängig. Das Jugendamt benötigt die Entscheidungen des Familiengerichts, um weiterhin Hilfe bei der Familie anwenden zu können, und das Familiengericht ist auf das Jugendamt angewiesen, um auf eine vorhandene Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht zu werden, ansonsten würden viele Fälle unentdeckt bleiben (Vgl. Nahrwold, 2011, S. 148f). Darüber hinaus ist das Jugendamt eine wichtige Informationsquelle für das Familiengericht, da es aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse über die betroffene Familie wertvolle Einschätzungen liefern kann, die dem Gericht bei der Entscheidungsfindung helfen (Vgl. Berghaus, 2020, S.57). Die Unterschiedlichkeit beider Institutionen, also des Familiengerichts und des Jugendamts, ist grundsätzlich nicht falsch. Es ist wichtig zu beachten, dass die Fachkräfte beider Institutionen unterschiedliche Ausbildungen durchlaufen haben und daher unterschiedliche Perspektiven auf die Situation besitzen. Das Familiengericht ist in erster Linie für die rechtliche Seite des Verfahrens zuständig und muss entscheiden, was in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Kindeswohl am besten ist (Vgl. Berghaus, 2020, S. 56). Die Fachkräfte des Jugendamts hingegen haben in der Regel einen sozialen Blick auf die Familie und versuchen, durch Unterstützung und Beratung zu helfen (Vgl. Nahrwold, 2011, S. 149). Mit diesen Unterschiedlichen Sichtweisen ergänzen sich die Fachkräfte jeweils sehr gut. Es kann zu Problemen in der Zusammenarbeit kommen, wenn der Familienrichter beispielsweise in Konkurrenz zur zuständigen Fachkraft des Jugendamtes tritt und konkrete Vorstellungen zur Hilfe äußert. Auch wenn Fachkräfte des Jugendamtes versuchen, die Verantwortung für die Sicherung des Kindeswohls in gefährlichen Situationen an den Familienrichter zu übertragen, kann dies zu Spannungen führen (Vgl. Berghaus, 2020, S. 57).

Nachdem das Gericht den Bericht des Jugendamtes erhalten hat, wird dieser dem Richter und der betroffenen Familie übergeben, damit diese Stellung zu den erhobenen Vorwürfen beziehen können (Kinderschutz s. 83). Dieser Prozess kann für alle Beteiligten sehr emotional sein. Es obliegt dem Familiengericht und dem Jugendamt, die Verhandlung möglichst objektiv zu betrachten und zu versachlichen (Vgl. Berghaus, 2020 S. 53). Alle Beteiligten des Verfahrens, das Familiengericht, das Jugendamt und die Sorgeberechtigten, müssen zusammenarbeiten und im besten Interesse des Kindes handeln (Vgl. Berghaus, 2020, S. 55).

4.3.3 Maßnahmen

Das Familiengericht hat bei der Festlegung von möglichen Maßnahmen immer das Elternrecht im Blick, das besagt, dass eine Trennung der Familie nur als letzte Option in Betracht gezogen werden sollte. Es muss also stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben und der geringstmögliche Eingriff in das elterliche Sorgerecht berücksichtigt werden (Kinderschutz S. 81f). Im §1666a BGB ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgeschrieben. Dieser besagt, dass Maßnahmen, die eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie zur Folge haben, nur dann zulässig sind, wenn auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, nicht gegen die Gefahr vorgegangen werden kann. Des Weiteren darf die gesamte Personensorge nur dann entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. Das heißt, dass der Entzug der Personensorge immer das letzte Mittel sein sollte, um das Kind vor Gefahren zu schützen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dient dazu, die Rechte und Interessen des Kindes sowie der Eltern in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Es geht dabei darum, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und gleichzeitig auch die elterlichen Rechte und Pflichten berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dient dazu, die Rechte und Interessen des Kindes sowie der Eltern in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Es geht dabei darum, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und gleichzeitig auch die elterlichen Rechte und Pflichten berücksichtigt werden. Die Maßnahmen, welche das Familiengericht beschließen darf, sind in §1666 Abs. 3 BGB aufgelistet. Dabei handelt es sich um verschiedene Schutzmaßnahmen, die das Wohl des Kindes sicherstellen sollen. Diese können sich wie folgt äußern:

- *Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*

- *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (§1666 Abs. 3 BGB).*

Diese Maßnahmen stellen Gebote oder Verbote gegenüber den Eltern dar, welche unbedingt einzuhalten sind. Andernfalls können weitere Sanktionen folgen (Vgl. Meysen, 2012, S. 40). Es ist zu beachten, dass die genannten Maßnahmen lediglich als mögliche Optionen zu betrachten sind. Das Familiengericht hat jederzeit die Möglichkeit, fallabhängig andere Vorschläge zu berücksichtigen. Es ist zu betonen, dass die Entziehung der elterlichen Sorge, sei es teilweise oder vollständig, nur dann erfolgen darf, wenn alle verfügbaren öffentlichen Hilfen nicht in Anspruch genommen werden (Vgl. Schader, 2012, S. 151). Das Familiengericht hat die Verantwortung, Entscheidungen, die längerfristige Maßnahmen betreffen, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass keine Gefahr mehr für das Wohl des Kindes besteht oder die Notwendigkeit der Maßnahme entfallen ist, so sind die gerichtlichen Anordnungen entsprechend anzupassen (Vgl. Hundt, 2014, S. 133).

5. Fazit

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass das Thema Kindeswohlgefährdung von besonderer Bedeutung ist und weiterhin als solche behandelt werden sollte. Es existieren verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung, wie körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung und all diese Formen müssen den Fachkräften bekannt sein. Insbesondere die Formen seelischer Misshandlung oder Vernachlässigung stellen eine große Herausforderung für die Fachkräfte dar, da sie nicht immer auf den ersten Blick erkennbar sind. Alle genannten Formen der Kindeswohlgefährdung haben bedeutende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und können ihr Leben nachhaltig prägen. Daher sind Fachkräfte angehalten, genau auf alle möglichen Umstände, die auf eine Form der Kindeswohlgefährdung hinweisen, einzugehen.

Das Jugendamt sowie der ASD spielen eine bedeutende Rolle bei Fällen von Kindeswohlgefährdung und sind entscheidende Akteure in diesem Kontext. Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst eine Vielzahl von Programmen und Leistungen, die darauf abzielen, Kindern und Jugendlichen zu helfen, gesund und sicher aufzuwachsen. Dazu gehören zum Beispiel finanzielle Unterstützung für Familien, die Schwierigkeiten haben, ihre Kinder zu versorgen, sowie pädagogische und psychologische Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen. Die Fachkräfte im Bereich Kinderschutz haben klare Vorgaben für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Sie sind an gesetzliche Vorschriften gebunden, die im Grundgesetz, im Sozialgesetzbuch VIII und im Bürgerlichen Gesetzbuch zu finden sind. Diese Gesetze geben zwar eine grobe Richtung vor, lassen aber auch Raum für eine an den Einzelfall angepasste Anwendung. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Verantwortung, das Kindeswohl zu schützen und agieren somit als staatliches Wächteramt.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung gemeldet wird, müssen das Jugendamt oder der ASD handeln. Sofern keine dringende Handlung erforderlich ist, erfolgt zunächst ein Hausbesuch und ein Erstgespräch, um die Familie über den Sachverhalt aufzuklären und sich ein erstes Bild von der Wohnsituation, dem Kind und den näheren Umständen zu machen. Dies ist wichtig für die weitere Zusammenarbeit. Anschließend wird gemeinsam mit den Eltern ein Hilfeplan erstellt, um dem Risiko einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Wenn sich die Eltern gegen die Hilfepläne entscheiden, die immer auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnitten sind, wird das Familiengericht informiert. In Fällen, in denen eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung vorliegt und somit die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt befugt, sofort eine vorläufige Inobhutnahme anzuordnen, um das Kind zu schützen.

Bei der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung spielt das Familiengericht als Entscheidungsträger eine wichtige Rolle. Es wird aktiv, wenn das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Das Familiengericht ist dazu verpflichtet, eigenständig Informationen einzuholen und innerhalb eines Monats einen Termin für ein Verfahren festzulegen. Diese Informationsbeschaffung erfolgt in der Regel durch das Jugendamt, ist aber nicht zwingend erforderlich. Im Verfahren werden die Eltern, das Jugendamt (falls beteiligt) und das Kind (gegebenenfalls durch einen Verfahrensbeistand) angehört. Am Ende des Verfahrens trifft das Familiengericht eine Entscheidung, der alle Beteiligten folgen müssen. Das Sorgerecht der Eltern kann nur als letzte Instanz teilweise oder vollständig entzogen werden. Bei der Arbeit im Kinderschutz ist es ein Grundsatz, dass vor dem staatlichen Wächteramt sozialpädagogische, helfende und unterstützende Leistungen prioritär sind. Diese sollen dazu dienen, die Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten zu stärken.

Mein Ziel war es mit dieser Arbeit darzulegen, welche Formen der Kindeswohlgefährdung es gibt und wie sie erkannt werden können. Weiterhin wollte ich aufzeigen, wie sich die Handlungsmöglichkeiten zwischen den jeweiligen Entscheidungsträgern bei einem Verdacht gestalten. Da es sich bei dem Thema „Kindeswohlgefährdung“ um ein äußerst komplexes Thema handelt, konnte ich in dieser Arbeit teilweise nur zusammengefasst auf die wichtigsten Eckdaten der rechtlichen Grundlagen, der möglichen Gefährdungen sowie der Arbeit der jeweiligen Entscheidungsträger eingehen. Abschließend kann aber gesagt werden, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Kinder und Jugendlichen, ihren Eltern und den jeweiligen Entscheidungsträgern, wie auch dem Familiengericht, entscheidend ist, um eine sich anbahnende Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. bei einer bestehenden Gefährdung im Sinne des Kindes bzw. des Jugendlichen zu handeln.

Da das Thema „Kindeswohlgefährdung“ uns auch zukünftig in unserem alltäglichen Leben beschäftigen wird, dürfen wir nie aufhören, uns dafür einzusetzen, Kinder und Jugendliche vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen, sie zu fördern und fordern sowie sie in ihren Rechten zu stärken und zu unterstützen.

Literaturverzeichnis

- Alle, F. (2012). *Kindeswohlgefährdung als Praxishandbuch 2. Auflage*. Lambertus Verlag.
- Beckmann, K., Ethling, T., & Klaes, S. (2018). *Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen 2. Auflage*. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins.
- Berghaus, M. (2020). *Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Beschluss Bundesgerichtshof. (2019). Abgerufen am 10. April 2023 von <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2019-2-6&nr=93258&pos=24&anz=26&Blank=1.pdf>
- Biesel, K., & Urban-Stahl, U. (2022). *Lehrbuch Kinderschutz 2. Auflage*. Beltz Juventa.
- Brazelton, T., & Greenspan, S. (2002). *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (kein Datum). *Das Jugendamt*. Abgerufen am 18. April 2023 von <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-sind-wir/unsere-struktur/>
- Dettenborn, H. (2020). *Kindeswohl und Kindeswille*. Ernst Reinhardt Verlag.
- Deutsches Kinderhilfswerk. (o.d.). Abgerufen am 8. April 2023 von <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der-kinderrechte/>
- Deutsches Komitee für Unicef e.V. (o.d.). Abgerufen am 9. April 2023 von https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf
- Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (Mai 2022). Abgerufen am 14. April 2023 von https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf
- Ernst, R. (2008). *Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung*. (S. I.-K. e.V., Hrsg.) München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Feige, J., & Gerbig, S. (2019). *Deutsches Institut für Menschenrechte*. Von https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_30_Kindeswohl_bf.pdf abgerufen
- Forum Verlag. (27. 6 2022). *Forum*. Abgerufen am 20. April 2023 von <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/hilfeplanverfahren>
- Gahleitner, S. (2005). *Sexuelle Gewalt und Geschlecht: Hilfen zur Traumabewältigung bei Frauen und Männer*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Goldberg, B., & Schorn, A. (. (2011). *Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen - Bewerten- Intervenieren*. Barbara Budrich.

- Hundt, M. (2014). *Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden; rechtliche Grundlagen für die Praxis*. Köln: Carl Link.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Maihorn, C. (2006). *Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. (H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner, Hrsg.) München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Mathiesen, A. (2014). *Cybermobbing & Cybergrooming - Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter der Moderne*. (K. I. Hannover, Hrsg.) Hannover.
- Maywald, J. (2009). *UN-Kinderrechtskonvention: Impulse für den Kinderschutz*. (IzKK, Hrsg.) IzKK-Nachrichten.
- Meysen, T., Kreft, D., & Weigel, H.-G. (2012). *Vernachlässigte Kinder besser schützen - Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung*. (I. f. e.V., Hrsg.) München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Müller-Bahr, I. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Murken, A. H. (o.d.). Abgerufen am 8. April 2023 von <https://www.aerzteblatt.de/archiv/23717/Kinder-des-20-Jahrhunderts-Zwischen-Hoffnung-und-Erneuerung>
- Nahrwold, M. (2011). *Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen- Bewerten- Intervenieren*. (B. Goldberg, & A. Schorn, Hrsg.) Barbara Budrich.
- Nonninger, S., & Meysen, T. (2015). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)*. (J. Merchel, Hrsg.) München: Ernst Reinhardt.
- Rebbe, F.-W. (2006). *Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. (H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner, Hrsg.) München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Rüth, U., & Freisleder, F. (kein Datum). *Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales*. Abgerufen am 15. April 2023 von <https://aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/seelische-gewalt.php>
- S. Sierau, L. R.-A. (2014). Definition und Beschreibung von Vernachlässigung im Kindes- und Jugendalter. in: *Monatsschrift Kinderheilkunde Ausgabe 12 /2014*, 1084 - 1089.
- Schader, H. (. (2012). *Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung - Ein systemisches Handbuch*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schindler, G. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. (H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner, Hrsg.) München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Statistisches Bundesamt. (2023). Abgerufen am 7. April 2023 von https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

- Teupe, U., Jagusch, B., & Sievers, B. (2012). *Migrationssensibler Kinderschutz*. (I. G. Hilfen, Hrsg.) Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.
- Vereinte Nationen. (o.d.). Abgerufen am 8. April 2023 von <https://unric.org/de/die-vereinten-nationen/geschichte-un/>
- Voß, H.-G. (2022). *Eltern vor dem Familiengericht - ein Leitfaden zur Regelung von Sorge- und Umgangsrecht*. Springer.
- Wabnitz, R. (2007). *Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit*. München Basel: Ernst Reinhardt.
- Werner, H.-H. (2006). *Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. (H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner, Hrsg.) München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Ziegenhain, U., Fegert, J., Ostler, T., & Buchheim, A. (2007). *Risikoeinschätzung bei Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter - Chancen früher beziehungsorientierter Diagnostik*. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* .

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich eidesstaatlich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig angefertigt habe und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, sind kenntlich gemacht worden. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Datei mit der zugehörigen Unterschrift wird extern hochgeladen.